



Botschaft

zuhanden der

Volksabstimmung

vom 29. November 2020

betreffend

Verfassung der Gemeinde St. Moritz (Totalrevision)

**Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz
(neuer Erlass)**



Inhaltsverzeichnis

1	Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser	5
1.1	Ausgangslage und Umsetzung	5
1.2	Zu den Neuerungen in der Gemeindeverfassung	5
1.3	Zum Gesetz über die politischen Rechte	7
2	Anträge	8
3	Ausgangslage	9
3.1	Gemeindeverfassung vom 9. Juli 1978	9
3.2	Motion Fritz Nyffenegger und Mitbeteiligte	9
4	Zielsetzung und Umsetzung	9
4.1	Zielsetzung	9
4.2	Umsetzung	10
4.2.1	Arbeitsgruppe	10
4.2.2	Entwurf neue Gemeindeverfassung, Anschlussgesetze, Erläuterungsbericht	10
4.2.3	Erste Beratung im Gemeindevorstand	10
4.2.4	Vernehmlassung	11
4.2.5	Zweite Beratung im Gemeindevorstand	12
4.2.6	Beratungen im Gemeinderat	13
5	Hauptpunkte der neuen Gemeindeverfassung	13
5.1	Beschränkung auf Grundordnung	13
5.2	Stimm- und Wahlrecht	14
5.2.1	Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer	14
5.2.2	Wahlbefugnisse	14
5.2.3	Volksinitiative	15
5.2.4	Referendum	15
5.3	Gemeindeorganisation	16
5.3.1	Grundsatz	16
5.3.2	Unvereinbarkeiten	17
5.3.3	Gemeindeversammlung	18
5.3.4	Gemeinderat	19
5.3.5	Gemeindevorstand	20
5.3.6	Gemeindepräsidium	22
5.3.7	Geschäftsprüfungskommissions	22
5.3.8	Schulkommission	22
5.4	Gemeindeführungsmodelle	23

5.4.1	Allgemeines	23
5.4.2	Bewährtes weiterführen	24
5.5	Gemeindewahlen	24
5.6	Übersicht Ausgabenkompetenzen, Finanzordnung	24
5.6.1	Obligatorische Urnenabstimmung	25
5.6.2	Fakultatives Referendum auf Verlangen von mindestens 200 Stimmberechtigten	25
5.6.3	Gemeinderat	25
5.6.4	Gemeindevorstand	25
5.6.5	Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	25
5.7	Übergangsbestimmungen	26
6	Hauptpunkte zum Gesetz über die politischen Rechte	26
6.1	Allgemeines	26
6.2	Zeitpunkt und Ablauf der Gemeindewahlen	27
6.3	Weitere politische Rechte	27
7	Erläuterungen zu den Bestimmungen	28
7.1	Verfassung der Gemeinde St. Moritz	28
7.2	Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz	50
8	Anhänge (reiner Verfassungs- bzw. Gesetzestext)	58
8.1	Verfassung der Gemeinde St. Moritz	58
8.2	Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz	78

1 Kurzfassung für eilige Leserinnen und Leser

1.1 Ausgangslage und Umsetzung

Die geltende Gemeindeverfassung stammt aus dem Jahre 1978 und wurde 1997 letztmals teilweise revidiert. Eine Motion aus dem Gemeinderat verlangte 2016, die Gemeindeverfassung ganz oder teilweise zu revidieren. Anfangs 2018 beschloss der Gemeindevorstand, die Gemeindeverfassung total zu revidieren und setzte die Ziele der Totalrevision fest. Er bestimmte eine Arbeitsgruppe, welche mit Unterstützung eines externen Experten bis Dezember 2018 einen ersten Entwurf für eine neue Gemeindeverfassung erarbeitete. Dieser Entwurf wurde samt einem Erläuterungsbericht von April bis Juni 2019 der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Rückmeldungen von Einzelpersonen, Institutionen und Parteien bereinigte der Gemeindevorstand den Verfassungsentwurf im November 2019. Am 4. Mai 2020 verabschiedete er die Botschaft zur Totalrevision der Gemeindeverfassung und den Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte zuhanden des Gemeinderats. Dieser behandelte die Vorlage am 11. Juni 2020 in einer ersten Lesung und verabschiedete sie nach einigen Änderungen an seiner Sitzung vom 27. August 2020 zuhanden der Urnenabstimmung.

1.2 Zu den Neuerungen in der Gemeindeverfassung

Allgemein: Die neue Gemeindeverfassung enthält nur noch die Grundordnung der Gemeinde. Weniger wichtige Bestimmungen und Details werden auf Gesetzesstufe verschoben (sog. Anschlussgesetzgebung). So werden zum Beispiel die meisten Verfahrensbestimmungen zu den politischen Rechten in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

Volksinitiative: Die Unterschriftenzahl von 500 wird neu auf 200 reduziert; was im Vergleich zur Wohnbevölkerung von rund 5'000 Personen angemessen ist. Dafür wird neu eine Sammelfrist von vier Monaten eingeführt.

Obligatorisches oder fakultatives Referendum: Es wird neu geordnet, welche Vorlagen obligatorisch und welche fakultativ den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen. Bei den Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, wird unterschieden, ob die Stimmberechtigten darüber an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abstimmen. Der Erlass und die Änderung von Gesetzen ist neu dem fakultativen

Referendum unterstellt. Die Ausgabenbeträge im Rahmen des obligatorischen Referendums werden neu explizit festgelegt und zwar in dem Umfang, welcher der bestehenden Praxis entspricht. Darunter fallen frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken für den gleichen Gegenstand und frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken für den gleichen Gegenstand. Die Ausgabenbeträge im Rahmen des fakultativen Referendums werden erhöht. Darunter fallen frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als 500'000 Franken bis zwei Millionen Franken für den gleichen Gegenstand und frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 bis 500'000 Franken für den gleichen Gegenstand. Die Anzahl von 200 Stimmberechtigten, welche in diesen Angelegenheiten eine Urnenabstimmung verlangen können, bleibt unverändert, genauso wie die Referendumsfrist von 30 Tagen.

Unvereinbarkeiten: Es wird neu präzisiert, dass ein Mitglied eines Gemeindeorgans nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein kann. Gemeindeorgane sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Schulkommission. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden. Zudem können Angestellte der Gemeinde neu nicht mehr einem Gemeindeorgan angehören

Gemeindeversammlung: Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung beschränkt sich neu auf die Festsetzung des Steuerfusses, des Steuersatzes und die Genehmigung des Budgets.

Gemeinderat: Der Gemeinderat wird in seinen Aufgaben und Kompetenzen gestärkt. Unter seine finanziellen Kompetenzen fallen frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 500'000 Franken für den gleichen Gegenstand und frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 bis 150'000 Franken für den gleichen Gegenstand. Zudem muss neu jedes Mitglied seine Interessenbindungen offenlegen.

Vertretung von Champfèr im Gemeinderat: Die zwingende Vertretung von Champfèr im Gemeinderat fällt in Zukunft weg.

Gemeindevorstand: Auch die Kompetenzen des Gemeindevorstands werden gestärkt. Unter seine finanziellen Kompetenzen fallen frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken für den gleichen Gegenstand,

insgesamt aber höchstens 500'000 Franken pro Jahr, und frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens 150'000 Franken pro Jahr und pro Gegenstand. Auch der Gemeindevorstand muss neu seine Interessenbindungen offenlegen.

Gemeindepräsidium: Konsequenterweise werden auch die Kompetenzen des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gestärkt. Er oder sie beschliesst abschliessend über frei bestimmbare einmalige Ausgaben neu bis 5'000 Franken für den gleichen Gegenstand, wie bisher für insgesamt höchstens 30'000 Franken pro Jahr.

Geschäftsprüfungskommission (GPK): Neu besteht die GPK nicht mehr aus fünf, sondern aus drei Mitgliedern, die jedoch nach wie vor von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden. Zudem werden die Aufgaben und Kompetenzen der GPK präziser formuliert.

Schulkommission (ehemals Schulrat): Der Schulrat wird zukünftig Schulkommission genannt und neu vom Gemeinderat gewählt. Zudem ist das im Gemeindevorstand für die Schule zuständige Mitglied zwingend in der Schulkommission vertreten.

1.3 Zum Gesetz über die politischen Rechte

Wahltermine: Jeweils im Juni wird das Gemeindepräsidium gewählt und im September finden die Wahlen der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands sowie des Gemeinderats und dreier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission statt. Weiter wird das absolute Mehr zukünftig gleich berechnet wie bei Wahlen des Kantons. Dadurch werden in der Regel keine zweiten Wahlgänge mehr notwendig. Da zudem die Urnenwahl für die Schulkommission neu entfällt (wird in Zukunft vom Gemeinderat gewählt), ist das Wahlprozedere insgesamt kürzer.

Electronic Voting oder E-Voting: Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die elektronische Stimmabgabe zu gewährleisten, deren Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene voraussichtlich im Jahre 2023 für alle Gemeinden in Kraft treten werden.

2 Anträge

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern beantragt Ihnen der Gemeinderat mit 12 Jastimmen und 5 Neinstimmen,

- der Verfassung der Gemeinde St. Moritz (Totalrevision) sowie
- dem Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz (neuer Erlass)

zuzustimmen.

St. Moritz, 27. August 2019

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident:

Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Rechsteiner

3 Ausgangslage

3.1 Gemeindeverfassung vom 9. Juli 1978

Die aktuell geltende Verfassung der Gemeinde St. Moritz wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Juli 1978 angenommen. Diese Verfassung wurde mit Abstimmungen vom 2. September 1990, vom 1. Mai 1994, vom 25. Juni 1995 und 4. Mai 1997 jeweils teilrevidiert. Die Anpassungen erfolgten in den Bereichen der politischen Rechte, der Kompetenzordnung für die Gemeindeorgane sowie in der Gemeindeorganisation, änderten an den Grundzügen der Gemeindeverfassung jedoch nichts Wesentliches.

3.2 Motion Fritz Nyffenegger und Mitbeteiligte

Am 26. April 2016 reichten Gemeinderat Fritz Nyffenegger und Mitunterzeichnende die Motion ein, wonach die Verfassung der Gemeinde St. Moritz und das Reglement des Gemeinderates einer Revision unterzogen werden sollten. Allenfalls sei eine Totalrevision durchzuführen. Auf entsprechenden Antrag des Gemeindevorstandes erklärte der Gemeinderat die Motion am 30. Juni 2016 für erheblich.

4 Zielsetzung und Umsetzung

4.1 Zielsetzung

Nach mehreren Beratungen beschloss der Gemeindevorstand am 29. Januar 2018, die Gemeindeverfassung einer Totalrevision zu unterziehen und legte dazu folgende Ziele fest: Die neue Verfassung soll

- dem aktuellen kantonalen Recht entsprechen und inhaltliche sowie terminologische Abweichungen vermeiden;
- nur Bestimmungen enthalten, die aufgrund ihrer Bedeutung auf Verfassungsebene zu regeln sind, weniger wichtige organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen sollen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden;
- übersichtlich und gut strukturiert sein sowie in sprachlicher Hinsicht der aktuellen Rechtssetzungstechnik entsprechen;

- die politischen Rechte und die Mitwirkung sachgerecht gewährleisten, ohne deren Inhalt zu schmälern;
- Grundlagen für eine Gemeindeorganisation schaffen, welche Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse vereinfachen und effizienter machen.

4.2 Umsetzung

4.2.1 Arbeitsgruppe

Der Gemeindevorstand beauftragte eine Arbeitsgruppe damit, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Revisionsziele im Rahmen einer neuen Gemeindeverfassung erreicht werden könnten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Fritz Nyffenegger (Erstunterzeichner und Vertreter der Motionäre)
- Sigi Asprion (Gemeindepräsident)
- Regula Degiacomi (Mitglied des Gemeindevorstands)
- Michael Pfäffli (Mitglied des Gemeindevorstands)
- Ulrich Rechsteiner (Gemeindeschreiber)
- Reto Hartmann (Finanzverwaltung)
- lic. iur. Alexander Blöchliger (Rechtskonsulent)
- Dr. iur. Frank Schuler (als externer Experte)

4.2.2 Entwurf neue Gemeindeverfassung, Anschlussgesetze, Erläuterungsbericht

Die Arbeitsgruppe nahm ihre Tätigkeit mit der ersten Sitzung vom 21. August 2018 auf und setzte die ersten Leitlinien für die Totalrevision sowie für das weitere Vorgehen fest. Im diesem Rahmen erarbeitete Dr. iur. Frank Schuler den ersten Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung sowie die Entwürfe für die notwendig gewordene Anschlussgesetzgebung. Die Arbeitsgruppe bearbeitete und bereinigte den Themenkomplex an insgesamt fünf ganztägigen Sitzungen. Die Entwürfe wurden mit einem Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen versehen. Zudem wurde ein Erläuterungsbericht verfasst. An der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 11. Dezember 2018 wurden diese Arbeiten vorläufig abgeschlossen.

4.2.3 Erste Beratung im Gemeindevorstand

Am 17. Dezember 2018 behandelte der Gemeindevorstand die Entwürfe samt Erläuterungsbericht, nahm letzte Änderungen vor und beschloss, die

Arbeiten zuhanden des im Jahre 2019 neu zusammengesetzten Gemeindevorstandes vorläufig abzuschliessen. Dies verbunden mit der Empfehlung, als nächsten Schritt die erarbeiteten Entwürfe samt Erläuterungsbericht in die breite Vernehmlassung zu geben. Es sollte allen Interessierten in der Gemeinde St. Moritz die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Meinungen zu den Entwürfen einzubringen. Dem schloss sich der neu zusammengesetzte Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 18. Februar 2019 an.

4.2.4 Vernehmlassung

Von April bis Juni 2019 wurden der Bevölkerung die Entwürfe der Gemeindeverfassung (E-GV), eines Gesetzes über die politischen Rechte (E-GPR) sowie einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat zur Vernehmlassung unterbreitet. Dazu haben sich 23 Personen, Gruppierungen, Institutionen und Parteien gemeldet. Allgemein wurden eine Totalrevision der Gemeindeverfassung sowie die Möglichkeit, dabei frühzeitig mitwirken zu können, sehr begrüsst und die Grundsätze der Totalrevision grossmehrheitlich befürwortet. Folgende Themen wurden am meisten genannt:

- *Stimm- und Wahlrecht für Ausländer:* Die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländer auf kommunaler Ebene wurde vereinzelt unterstützt, mehrheitlich jedoch abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass nur ein kleiner Teil von Ausländern mit Niederlassung C gut integriert sei und einem grossen Teil Kenntnisse der lokalen Besonderheiten fehlten. Die Niederlassung C knüpfe an keine weiteren Bedingungen und unterscheide nicht zwischen integrierten und nicht integrierten Ausländern. Dies könne nur im Rahmen der Einbürgerung geschehen. Vor dem Stimm- und Wahlrecht müsse ein klares Bekenntnis für Land, Sprache, Tradition, Geschichte und für die in der Schweiz herrschenden politischen Strukturen und Mentalitäten bestehen.
- *Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Schulkommission (ehemals Schulrat):* Der Vorschlag, dass sowohl die GPK als auch die Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt werden sollte, wurde durchwegs abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass deren Mitglieder nur nach Wissen und Fähigkeiten und nicht nach parteipolitischen Überlegungen gewählt werden sollten. Die Arbeitsbelastung eines Gemeinderatsmitglieds, welches in der GPK und anderen Kommissionen tätig sei, sprengte das dafür vorgesehene Pensum. Die

wichtigen Funktionen dieser beiden Gremien würden zwingend nach einer Volkswahl verlangen und eine Verkürzung des Wahlverfahrens sei zweitrangig.

- *Amtszeitbeschränkung*: Die vorgesehene Amtszeitbeschränkung auch für das Gemeindepräsidium wurde durchwegs abgelehnt mit der Begründung, dass dies kompetente Personen an einer Kandidatur hindern könnte und eine Nichtwiederwahl alle vier Jahre möglich sei.
- *Unvereinbarkeiten*: Die Neuerung, wonach Gemeindeangestellte grundsätzlich nicht in Gemeindeorgane gewählt werden sollten (sog. Unvereinbarkeit), wurde von der Lehrerschaft abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass der Ausschluss einer ganzen Berufsgattung, welche sich traditionell in Behörden politisch engagiere, nicht nachvollziehbar sei. Für Interessenskonflikte würden die Ausstandsregeln genügen. Die Stimmberechtigten sollten entscheiden können, ob Lehrpersonen in Behörden gehörten oder nicht.
- *Zusammensetzung des Gemeinderats*: Was die Zusammensetzung des Gemeinderats anbelangt, so wurde vorgeschlagen, die zwingende Vertretung des Ortsteils Champfèr zu streichen. Dies mit der Begründung, dass die Fraktion über keine expliziten Aufgaben verfüge, welche eine Vertretung rechtfertige. Das gesamte Gemeindegebiet sei gleich zu behandeln.

4.2.5 Zweite Beratung im Gemeindevorstand

An seiner Sitzung vom 1. November 2019 behandelte die Arbeitsgruppe die Ergebnisse der Vernehmlassung und beantragte dem Gemeindevorstand einige Änderungen der Revisionsvorlage. Am 9. März 2020 beschloss der Gemeindevorstand im Wesentlichen folgende Änderungen:

- *Stimm- und Wahlrecht für Ausländer*: Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer mit Niederlassung C auf kommunaler Ebene wird aus der Totalrevision der Gemeindeverfassung gestrichen und die Vorlage in einer nachfolgenden Teilrevision separat unterbreitet.
- *Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Schulkommission (ehemals Schulrat)*: Die Volkswahl der GPK ist stark verankert, weshalb auf eine Änderung teilweise verzichtet werden soll. An der Wahl der Schulkommission neu durch den Gemeinderat wird festgehalten.

- *Amtszeitbeschränkung*: Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium erscheint nicht zwingend, weshalb darauf verzichtet wird.

Auf diese und weitere Themen wird nachfolgend noch eingehender eingegangen (siehe auch unter den Erläuterungen zu den Bestimmungen).

4.2.6 Beratungen im Gemeinderat

Am 11. Juni 2020 wurde die Vorlage einer Totalrevision der Gemeindeverfassung sowie das Gesetz über die politischen Rechte in einer ersten Lesung im Gemeinderat beraten. Dabei wurde beschlossen, die zwingende Vertretung von Champfèr im Gemeinderat aufzuheben. Zudem beauftragte er den Gemeindevorstand, verschiedene Gemeindeführungsmodelle einander gegenüberzustellen. Das Ergebnis wurde den Gemeinderäten am 18. August 2020 an einem Workshop präsentiert, erläutert und diskutiert. Am 27. August 2020 wurde die Vorlage vom Gemeinderat in einer zweiten Lesung beraten und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Als wesentliche Änderung beschloss der Gemeinderat dabei einerseits, an der Wahl der gesamten Geschäftsprüfungskommission (GPK) durch die Stimmberechtigten festzuhalten. Neu soll die GPK jedoch nicht mehr aus fünf, sondern aus drei Mitgliedern bestehen, die unverändert nicht dem Gemeinderat angehören dürfen. Andererseits beschloss der Gemeinderat, dass bei Wahlen das absolute Mehr auf dieselbe Weise berechnet werden soll, wie dies auch bei kantonalen Wahlen festgelegt ist, was in der Regel zweite Wahlgänge überflüssig machen soll.

5 Hauptpunkte der neuen Gemeindeverfassung

5.1 Beschränkung auf Grundordnung

Die neue Gemeindeverfassung enthält nur noch eine Grundordnung der Gemeinde. Um sie einfacher und übersichtlicher gestalten zu können, werden weniger wichtige Bestimmungen und Details auf die Gesetzesstufe verschoben (sog. Anschlussgesetzgebung). So werden zum Beispiel die meisten Verfahrensbestimmungen zu den politischen Rechten im Rahmen eines kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte (E-GPR) geregelt. Dies erleichtert es der Bürgerin und dem Bürger, sich mit den kommunalen Grundlagen und ihrer Systematik besser vertraut zu machen. Abläufe und

Entscheidungen können besser verstanden werden. Gleichzeitig stärkt dies die Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger und damit auch das Vertrauen in die Gemeinde und ihre Organe.

5.2 Stimm- und Wahlrecht

5.2.1 Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

In der Gemeinde St. Moritz leben und arbeiten seit jeher zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer. Eine zunehmende Zahl von ihnen identifiziert sich stark mit der Gemeinde und engagiert sich in vielen Bereichen. Damit prägen sie die Gemeinde und tragen wesentlich zu ihrer Entwicklung bei. Da die Ausländerinnen und Ausländer zu einem grossen Teil denselben Pflichten unterstehen wie Schweizerinnen und Schweizer, liegt es nahe, ihnen auch in vergleichbarem Masse Rechte einzuräumen. Im ersten Entwurf für die neue Gemeindeverfassung war deshalb vorgesehen, den Ausländerinnen und Ausländern mit der Niederlassung C das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene einzuräumen. In der Vernehmlassung wurde dies mehrheitlich kritisiert, und es ist spürbar, dass dieses Thema in der Stimmbewölkerung stark umstritten ist. Um zu vermeiden, dass das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer die Diskussion der Totalrevision der Gemeindeverfassung dominiert, wurde die entsprechende Bestimmung in der Vorlage gestrichen. Es wäre nicht im Interesse der Gemeinde, wenn die Totalrevision der Gemeindeverfassung an der Urne insgesamt abgelehnt würde, weil die Mehrheit mit einem Stimm- und Wahlrecht für Ausländer mit Niederlassung C nicht einverstanden ist, ansonsten die Vorlage jedoch unterstützen würde. Das Thema soll deshalb aus der Vorlage herausgelöst werden, damit später darüber diskutiert und in einer separaten Vorlage an der Urne abgestimmt werden kann.

5.2.2 Wahlbefugnisse

Gemäss erstem Verfassungsentwurf sollten die Stimmberechtigten an der Urne nur noch die Mitglieder des Gemeinderats, den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands wählen. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Schulkommission (ehemals Schulrat) sollten durch den Gemeinderat gewählt werden. Dies sollte das als aufwendig empfundene und regelmässig lange dauernde Wahlprozedere vereinfachen und kürzen. Zudem sollte dadurch die Stellung des Gemeinderats gestärkt und seine Verantwortung gegenüber

den Stimmberechtigten erhöht werden. Schliesslich sollte es die Chancen verbessern, auch diejenigen Kommissionen angemessen zu besetzen, für welche es schwieriger sein kann, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich und schliesslich auch vom Gemeinderat abgelehnt. Die Mitglieder der GPK werden weiterhin von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Damit bleibt die Verankerung der GPK im Stimmvolk bestehen. Neu soll die GPK jedoch nicht mehr aus fünf, sondern aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Schulkommission wird es hingegen als sachgerecht und zweckmässig erachtet, dass sie nicht mehr von den Stimmberechtigten an der Urne, sondern vom Gemeinderat gewählt wird. Hier gilt es den Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung zu tragen, insbesondere dem Umstand, dass die Schulleitung die operative Führung der Schule übernommen hat. Der Schulkommission obliegt es im Wesentlichen, die Schulleitung zu beaufsichtigen und die Schule im Rahmen der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung weiterzuentwickeln. Kandidatinnen und Kandidaten für die Schulkommission sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz vom Gemeinderat gewählt werden, ohne diesem jedoch anzugehören. Die Einzelheiten zum Wahlverfahren werden in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

5.2.3 Volksinitiative

Das geltende kantonale Gemeindegesetz beschränkt den Geltungsbereich der Initiative auf den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung. Dem wird mit einer neuen Formulierung Rechnung getragen. Zudem wurde festgestellt, dass die Unterschriftenzahl von 500 im Vergleich zur Wohnbevölkerung von rund 5'000 Personen zu hoch angesetzt ist. Eine Unterschriftenzahl von 200 ist den Verhältnissen besser angemessen. Um zu verhindern, dass das Zustandekommen einer Volksinitiative zu lange in der Schwebe bleibt, und um zu gewährleisten, dass ein genügend aktueller Bezug zum Thema bestehen bleibt, wird neu eine Sammelfrist von vier Monaten eingeführt. Zudem wird konkretisiert, wann eine Initiative allenfalls ungültig sein kann. Das Verfahren bei Initiativen orientiert sich schliesslich an dem des kantonalen Rechts.

5.2.4 Referendum

Unter dem Titel *Referendum* wird neu geordnet, welche Vorlagen obligatorisch und welche fakultativ den Stimmberechtigten vorgelegt werden

müssen. Bei den Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterliegen, wird unterschieden, ob die Stimmberechtigten darüber an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abstimmen. Die langjährige Praxis zeigt, dass sich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung im Wesentlichen auf die Genehmigung des Budgets sowie des Steuerfusses beschränkte. Regelmässig wurden andere Vorlagen der Urnenabstimmung unterbreitet, obwohl die Stimmberechtigten darüber auch an der Gemeindeversammlung hätten befinden können. Dem wird nun Rechnung getragen, indem die Praxis in der Gemeindeverfassung festgeschrieben wird. Was obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegt, wird sowohl inhaltlich geändert als auch begrifflich besser bestimmt. Als wesentliche Neuerung unterliegen der Erlass und die Änderung von Gesetzen nicht mehr dem obligatorischen, sondern neu dem fakultativen Referendum. Viele grössere Gemeinden in Graubünden haben diese Regelung in ihren Verfassungen verankert. Grundsätzlich unbestrittene Gesetzesvorlagen zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten, erhöht ihre demokratische Legitimation nicht. Insbesondere dann nicht, wenn sich an der Abstimmung mangels Interesse nur wenige beteiligen. Was die Ausgaben anbelangt, so wird die Unterscheidung zwischen budgetierten und nicht budgetierten Ausgaben fallengelassen. Die Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes ist hierzu klarer und aussagekräftiger. Die Ausgabenbeträge im Rahmen des obligatorischen Referendums werden neu explizit festgelegt und zwar in dem Umfang, welcher der bestehenden Praxis entspricht. Die Ausgabenbeträge im Rahmen des fakultativen Referendums werden hingegen erhöht. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats und gleichzeitig seine Verantwortung gegenüber seinen Wählerinnen und Wählern. Die Anzahl von 200 Stimmberechtigten, um in diesen Angelegenheiten eine Urnenabstimmung zu verlangen, bleibt unverändert, genauso wie die Referendumsfrist von 30 Tagen. Das Verfahren zum Referendum regelt wiederum das kommunale Gesetz über die politischen Rechte. Neu wird die Möglichkeit eingeführt, dass der Gemeinderat zu einer Vorlage eine Variante vorschlagen kann. Auch Konsultativabstimmungen sind möglich. Beides kann den politischen Prozess vereinfachen, allenfalls beschleunigen.

5.3 Gemeindeorganisation

5.3.1 Grundsatz

Am bisherigen Aufbau der Gemeindeorganisation wird im Wesentlichen festgehalten. Das bestehende System hat sich bewährt und erscheint nach wie

vor den Verhältnissen in St. Moritz am besten angemessen. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten üben ihre Rechte entweder an der Gemeindeversammlung oder an der Urnenabstimmung aus. Der Gemeinderat bleibt die Legislative und wird in dieser Funktion gestärkt, während der Gemeindevorstand unverändert die Exekutive darstellt. Als Kontrollorgan besteht unverändert die Geschäftsprüfungskommission. Für schulische Angelegenheiten besteht auch in Zukunft ein weitgehend eigenständiges Organ, das allerdings nicht mehr als Schulrat, sondern neu als Schulkommission bezeichnet wird.

5.3.2 Unvereinbarkeiten

Von einer Unvereinbarkeit wird gesprochen, wenn eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören darf. In der neuen Gemeindeverfassung wird präzisiert, dass ein Mitglied eines Gemeindeorgans nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein kann. Gemeindeorgane sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Schulkommission. Ausgenommen sind nur Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden, wie etwa das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeindevorstands in die Schulkommission. Zudem können Angestellte der Gemeinde neu nicht einem Gemeindeorgan angehören. Dies im Gegensatz zur bisherigen Regelung, welche einzig bestimmt, dass Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, nicht ihrer direkt vorgesetzten Behörde oder Kommission angehören dürfen. Die Auslegung dieser Bestimmung ist nicht immer eindeutig. Gemäss Praxis erlaubt sie die Wahl von Lehrpersonen in den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission, was zu Rechtsungleichheit mit den übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde führt. Die Neuerung wurde in der Vernehmlassung denn auch vor allem durch die Lehrerschaft kritisiert. Die Bestimmung, wonach Angestellte der Gemeinde neu nicht einem Gemeindeorgan angehören können, wird jedoch beibehalten. Durch die neue Regelung werden die personelle und funktionelle Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane und damit die Gewaltentrennung gestärkt sowie die Rechtsgleichheit unter den Gemeindeangestellten gewährleistet und Anwendungsprobleme verhindert.

5.3.3 Gemeindeversammlung

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das politische System effizienter gestaltet werden könnte, wenn das Gemeindeparlament abgeschafft würde und Entscheidungen nur noch an der Gemeindeversammlung und/oder an der Urnenabstimmung getroffen würden. Die verschiedenen Systeme weisen jeweils Vor- und Nachteile auf, die gegeneinander abzuwägen sind. Im Ergebnis hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass ein völliger Systemwechsel nachteilig wäre. Der Grund dafür liegt unter anderem darin, dass das übergeordnete kantonale Recht den Gemeinden in diesem Zusammenhang Einschränkungen auferlegt. So können in Gemeinden ohne Parlament Vorlagen nicht direkt der Volksabstimmung unterbreitet werden, sondern müssen zwingend von der Gemeindeversammlung vorberaten werden. Gemeindeversammlungen eignen sich aufgrund ihrer Grösse nicht als Vorberatungsorgan. Soll die Gemeindeversammlung hingegen direkt über Vorlagen beschliessen können (Verzicht auf Urnenabstimmungen), so würden politische Entscheide zwar relativ rasch zustande kommen, es stellen sich aber Fragen der demokratischen Legitimation. Die Stimmbeiträge an Gemeindeversammlungen sind regelmässig gering und an Urnenabstimmungen jeweils deutlich höher. An der Gemeindeversammlung kann eine Stimme nur zu einem bestimmten Zeitpunkt abgegeben werden. Ausgeschlossen sind dann die Personen, welche aus familiären, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht in der Lage sind, an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen. Verstärkt würde dieser Effekt noch dadurch, dass es notwendig würde, fünf bis sechs Gemeindeversammlungen im Jahr abzuhalten, um alle Geschäfte angemessen behandeln zu können. Die Möglichkeit, sich an einer Urnenabstimmung zu beteiligen, ist nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt. Im Rahmen der brieflichen Stimmabgaben hat die Stimmbevölkerung viel länger Zeit, sich an Entscheidungen zu beteiligen. Beratungen und Entscheidungen an Gemeindeversammlungen sind zudem mit einigen Nachteilen verbunden. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Partikular- und Eigeninteressen an Gemeindeversammlungen unverhältnismässig stark ins Gewicht fallen, weil eine relativ geringe Zahl an Stimmen Entscheidungen herbeiführen können und zudem die Regeln über den Ausstand nicht greifen. Auch besteht die Gefahr, dass Einzelne aufgrund ihrer rednerischen Fähigkeiten unsachlichen Argumenten starkes Gewicht verleihen und dadurch übermässig auf Entscheidungen Einfluss nehmen können. Ganz ohne Berechtigung steht die Gemeindeversammlung jedoch nicht da. Im Rahmen ihrer neu definierten

Zuständigkeiten erfüllt die Gemeindeversammlung nach wie vor wichtige Funktionen. Trotz aufgezeigter Nachteile stellt sie für Stimmberechtigte die unmittelbarste Möglichkeit dar, um an Entscheidungen teilzunehmen und Einfluss auszuüben. Wenn sich Gemeindeorgane und Stimmberechtigte in Augenhöhe gegenüberstehen und im Sinne der Sache gemeinsam um die besten Entscheidungen gerungen wird, kommt dies den Idealen einer direkten Demokratie am nächsten. Auch auf die positive Wirkung, welche diese sinnlich wahrnehmbare Mitgestaltung haben kann, wird in Zukunft nicht verzichtet. Bewährt hat sich die direkte Mitbestimmung an der Festsetzung des Steuerfusses, des Steuersatzes und Genehmigung des Budgets an der Gemeindeversammlung. Da diese Themen unverändert an einer einzigen Gemeindeversammlung beschlossen werden, die zudem weiterhin jeweils zum selben Zeitpunkt im Jahr stattfinden wird, werden für Stimmberechtigte klare und vorhersehbare Verhältnisse geschaffen, welche die Nachteile solcher Versammlungsentscheide abmildern. Es darf denn auch in Zukunft damit gerechnet werden, dass solche Gemeindeversammlungen verhältnismässig gut besucht sein werden.

5.3.4 Gemeinderat

Da also keine Vorteile für einen Wechsel innerhalb der Ordnung der Gemeindeorgane erkennbar sind, wird am Gemeindeparlament, also am Gemeinderat, auch in Zukunft festgehalten. Die Gemeinde bewältigt viele Aufgaben selbst und, auch wenn die Einwohnerzahl nicht direkt vergleichbar ist, liegen die Anforderungen an die Gemeinde St. Moritz auf städtischem Niveau. Im 2017 verfügten 17 von den 112 Gemeinden im Kanton über ein Gemeindeparlament. Die bekanntesten davon sind die Stadt Chur, die Landschaft Davos, Domat/Ems, Arosa und Klosters-Serneus. Insbesondere Städte verfügen in der Regel über ein Parlament und diese Art der Gemeindeorganisation soll in St. Moritz beibehalten werden. Nicht mehr begründen lässt sich hingegen, weshalb der Ortsteil Champfèr hinsichtlich Vertretung im Gemeinderat anders behandelt werden soll als die Ortsteile St. Moritz-Bad, St. Moritz-Dorf und St. Moritz-Suvretta. Die zwingende Vertretung von Champfèr im Gemeinderat fällt deshalb in Zukunft weg. Die Anzahl von 17 Gemeinderatsmitgliedern erscheint jedoch nach wie vor angemessen. Diese Grösse ist notwendig, um die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse angemessen abbilden zu können. In diesem Zusammenhang muss auch gewährleistet sein, dass hinsichtlich der Geschlechter, der Alterskategorien und natürlich der politischen Ausrich-

tungen eine angemessene Vertretung im Gemeinderat möglich bleibt. Damit weiter die Kommissionen angemessen mit Gemeinderäten besetzt werden können, muss eine genügend grosse Auswahl an potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten bestehen. Schliesslich müssen die Grösse des Gemeinderats und seiner Aufgaben und Kompetenzen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. In Beidem wird der Gemeinderat in Zukunft gestärkt, was seine Verantwortung gegenüber der Wahlbevölkerung erhöht. So wird neu explizit festgehalten, dass der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt ausübt. Vorlagen, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen, hat der Gemeinderat vorzubereiten. Er ist in diesem Sinne das Rechtsetzungsorgan und hat alle wichtigen Bestimmungen in Form eines Gesetzes zu erlassen. Gleichzeitig übt er unverändert die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Um schliesslich gewährleisten zu können, dass der Gemeinderat seine erweiterten Aufgaben und gestärkten Kompetenzen auch entsprechend erfüllen kann, muss in Zukunft jedes Mitglied seine Interessenbindungen offenlegen. Da die Angaben zudem öffentlich sind, stärkt dies die Transparenz im Gemeinderat und die Kontrolle seiner Tätigkeit. Seine eigentliche Geschäftstätigkeit wird in der Gemeindeverfassung nur zu den wesentlichen Punkten festgelegt, die Einzelheiten regelt er im Rahmen einer Geschäftsordnung, wie dies auch bis anhin der Fall war.

5.3.5 Gemeindevorstand

Das übergeordnete kantonale Recht lässt den Gemeinden einen grossen Spielraum, wie die Exekutive, also der Gemeindevorstand, ausgestaltet werden kann. Vorgeschrieben ist allerdings, dass dieser mindestens aus drei Mitgliedern bestehen muss. Der Gemeindevorstand von St. Moritz wird seit langem aus dem Gemeindepräsidenten und vier Vorstandsmitgliedern gebildet. Die fünfköpfige Zusammensetzung wird weiterhin beibehalten. Eine kleinere Exekutive bestehend aus drei Personen hat den Nachteil, dass unterschiedliche Meinungen zu wenig repräsentiert werden und bereits zwei Mitglieder das Gremium dominieren können. Hinzukommen kann, dass Entscheidungen erschwert oder zumindest verzögert werden, wenn Mitglieder des Gemeindevorstands abwesend sind oder in den Ausstand treten müssen. Mit einem grossen Gemeindevorstand, beispielsweise bestehend aus sieben Mitgliedern, könnte diesen Problemen begegnet werden. Nachteilig wäre dann jedoch, dass ein solcher Gemeindevorstand schwerfälliger würde, schwieriger zu besetzen wäre und mehr Kosten verursachen würde. Ein Gemeindevorstand von fünf Mitgliedern erscheint

nach wie vor als ideale Grösse. In engem Zusammenhang mit der Anzahl der Exekutivmitglieder steht allerdings auch, wie dieses Amt in seinem Umfang ausgestaltet wird, also welche Aufgaben zu erfüllen sind. Grosse Arbeitspensen haben den Vorteil, dass sich Mitglieder weitgehend auf ihr Amt konzentrieren können und potentiell weniger Interessenskonflikte entstehen. Nachteilig ist, dass für ein grosses Arbeitspensum der vorherige Beruf weitgehend aufgegeben werden muss und dies die Anzahl potentieller Kandidatinnen und Kandidaten verringert. Kleine Arbeitspensen machen das Amt des Gemeindevorstands als Nebenbeschäftigung attraktiver und erhöhen die Chancen, geeignete Personen dafür zu finden. Dann benötigen Mitglieder des Gemeindevorstandes jedoch mehr Zeit, um sich in das Amt einzuarbeiten, und es kann ein Wissens- und Erfahrungsgefälle innerhalb des Gremiums entstehen. Die jeweiligen Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen. Am sinnvollsten erscheint nach wie vor, dass innerhalb des Gemeindevorstands das Präsidium das grösste Arbeitspensum zu leisten hat und die übrigen Gemeindevorstände ein geringeres aber immer noch genügend grosses Pensum bewältigen. Dieses System kennt die Gemeinde St. Moritz seit langem und es erscheint nach wie vor den Umständen als am besten angemessen. Unverändert wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin vollamtlich im Dienst der Gemeinde stehen, während die anderen Mitglieder des Gemeindevorstands nebenamtlich tätig sind. Als wesentliches Element der Gemeindeorganisation ist in der Gemeindeverfassung festzulegen, welche Stellung die Vorstandsmitglieder haben. Zudem müssen Kandidatinnen und Kandidaten die Konsequenzen abschätzen können, wenn sie als Mitglied des Gemeindevorstands gewählt werden. Damit sich der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin tatsächlich voll für die Gemeinde einsetzen kann, darf er keinen Nebenbeschäftigungen nachgehen, mit Ausnahme solcher, die im Interesse der Gemeinde sind und vom Gemeindevorstand genehmigt werden. Da die anderen Mitglieder des Gemeindevorstands im Nebenamt tätig sind, unterliegen sie dieser Einschränkung nicht. Sie dürfen daneben jedoch insbesondere keiner Beschäftigung nachgehen, welche die Amtsausübung oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Um allfällig problematische Konstellationen frühzeitig zu erkennen, werden Mitglieder des Gemeindevorstands neu verpflichtet, ihre Interessenbindungen von sich aus offenzulegen. Genauso wie beim Gemeinderat wird auch der Gemeindevorstand in seiner Verantwortung gestärkt, indem seine Ausgabenkompetenzen vergrössert werden.

5.3.6 Gemeindepräsidium

Wie bis anhin wird der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin dem Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung vorsitzen. Er oder sie wird die Gemeindeverwaltung organisatorisch führen. Gemäss der bisherigen Praxis, sind die anderen Vorstandsmitglieder nicht organisatorisch tätig. Alle Mitglieder des Gemeindevorstands tragen jedoch die politische Verantwortung für ihre Departemente, wie dies ebenfalls der bisherigen Praxis entspricht. Diese Grundsätze in der Gemeindeverfassung können im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen präzisiert werden.

5.3.7 Geschäftsprüfungskommissions

Die Geschäftsprüfungskommission kann als das rechtsstaatliche und finanzpolitische Gewissen der Gemeinde bezeichnet werden. Sie wird in Zukunft aus drei Personen bestehen, weil die Erfahrung zeigt, dass die Aufgabe genauso gut in dieser Besetzung bewältigt werden kann. Geschäftsprüfungskommissionen in vergleichbaren Gemeinwesen bestehen oft aus drei Mitgliedern. Diese Anzahl von Mitgliedern erleichtert es zudem, fähige Kandidatinnen und Kandidaten für dieses wichtige Gemeindeorgan zu finden. Alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden unverändert von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Dies stellt sicher, dass die Geschäftsprüfungskommission fest in der Stimmbevölkerung verankert bleibt und trägt dem Grundsatz Rechnung, wonach Mitglieder eines Gemeindeorgans nicht Mitglieder eines anderen Gemeindeorgans sein können (Unvereinbarkeiten). Zukünftig wird eindeutiger geregelt, welches ihre Aufgaben sind. Die Geschäftsprüfungskommission prüft im Wesentlichen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnung. Dazu erstattet sie jährlich dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten Bericht und stellt Antrag. Die eigentliche Rechnungsprüfung obliegt einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

5.3.8 Schulkommission

Das übergeordnete kantonale Recht schreibt vor, dass die Gemeinden ein Gremium für die Schule einsetzen müssen. Wie dieses Gremium heisst und wer es wählen soll, lässt das kantonale Recht offen. In der Gemeinde St. Moritz besteht seit langem ein Schulrat, der den Schulbetrieb organisiert, leitet und überwacht. Auch die Schulleitung kennt die Gemeinde seit

längerer Zeit. Beides hat sich grundsätzlich bewährt, weshalb daran auch in Zukunft festgehalten werden soll. Neu wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schulleitung grundsätzlich im organisatorischen Bereich der Schule tätig ist und damit den Schulrat von dieser Aufgabe entlastet. Dies nähert die Aufgaben des Schulrats mehr denjenigen einer Kommission an, weshalb dieses Organ neu Schulkommission genannt wird. Neu wird festgeschrieben, dass das im Gemeindevorstand für die Schule zuständige Mitglied zwingend in der Schulkommission vertreten ist. Dies stellt die notwendige Verbindung unter den Organen sicher. Im Übrigen organisiert sich die Schulkommission weiterhin selbst, insbesondere entscheidet sie, wer das Präsidium übernehmen soll. Die Aufgaben der Schulkommission bleiben unverändert und werden in der Gemeindeverfassung nur so weit festgelegt, wie dies notwendig ist. Alles Weitere regelt das kommunale Schulgesetz oder ist bereits in der übergeordneten kantonalen Schulgesetzgebung festgelegt.

5.4 Gemeindeführungsmodelle

5.4.1 Allgemeines

Die politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Anforderungen an die Gemeinden sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Die Erfüllung ihrer Aufgaben ist einer zunehmend komplexeren Reglementierung unterworfen. Dieser Trend hält unverändert an und führt dazu, dass auch die Prozesse komplexer geworden sind, wie Gemeinden ihre Angelegenheiten planen müssen, wie sie darüber entscheiden können und wie sie Entscheide schliesslich umsetzen. Dies erfordert zunehmend Fachwissen, welches entweder die politischen Organe mitbringen oder das in der Gemeindeverwaltung vorhanden sein oder allenfalls extern beschafft werden muss. Beim Thema Gemeindeführung geht es nun darum, wie diese Abläufe so effizient wie möglich gestaltet werden können, insbesondere wie das Handeln politischer Organe und dasjenige der Gemeindeverwaltung ineinandergreifen. Dazu sind unterschiedliche theoretische Gemeindeführungsmodelle entwickelt und teilweise auch in der Praxis umgesetzt worden. In der Regel geht es dabei darum, den Gemeindevorstand vor allem von administrativen Routineaufgaben zu entlasten und diese an die Verwaltung zu delegieren. Teilweise sollen aber auch operative Tätigkeiten der Verwaltung übertragen werden. Dies etwa mit dem Ziel, politische Ämter attraktiver zu machen. In Graubünden befasst sich vor allem das Zentrum für Verwaltungsmanagement der Fachhochschule Graubünden (FHGR, ehemals

HTW Chur) mit dem Thema der Gemeindeführungsmodelle.

5.4.2 Bewährtes weiterführen

Unter Beizug der FHGR sind verschiedene Gemeindeführungsmodelle geprüft worden. Dabei stellte sich heraus, dass die Erfahrungen in den Gemeinden, welche solche Modelle eingeführt haben, sehr unterschiedlich, jedenfalls nicht nur positiv sind. Vor allem die Schnittstellen zwischen den strategischen und operativen Bereichen sind schwer zu definieren und können zu Reibungsverlusten führen. Auch wenn Kompetenzen an die Verwaltung delegiert werden, ist es notwendig, dass die politischen Organe entsprechende Entscheide kontrollieren. Die Abläufe werden dadurch nicht unbedingt effizienter, weil der Aufwand nur verlagert wird. Zudem sind keine Verbesserungen zu erwarten, wenn die Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder reduziert werden und dadurch ihre Stellung beeinträchtigt wird. Dies hat zur Ansicht geführt, dass am bestehenden System festgehalten werden soll. Die neue Gemeindeverfassung wird in diesem Zusammenhang einen relativ weiten Rahmen abstecken, der einigen Gestaltungsspielraum offenlässt. Wie bis anhin wird festgelegt, dass das Gemeindepräsidium die Gemeindeverwaltung organisatorisch führt und die Verwaltung in verschiedene Departemente aufgeteilt wird, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstands politisch vorsteht. Als Departementvorteher übernehmen die Mitglieder des Gemeindevorstands die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz und Verordnung zugewiesen werden. Sie erstatten dem Gemeindevorstand Bericht und stellen zu den Geschäften Antrag. Alles Weitere kann der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.

5.5 Gemeindewahlen

Da die verfassungsrelevanten Bestimmungen zu den Gemeindewahlen neu in den Abschnitten über die politischen Rechte und die Gemeindeorganisation geregelt werden sollen, erübrigen sich weitere Bestimmungen in der Gemeindeverfassung. Einzelheiten sollen im neu zu schaffenden Gesetz über die politischen Rechte geregelt werden.

5.6 Übersicht Ausgabenkompetenzen, Finanzordnung

Die einzelnen Kompetenzen der verschiedenen Gemeindeorgane sind bereits dargestellt worden. Was die Ausgaben anbelangt, so können die wesentlichen Kompetenzen wie folgt zusammengefasst werden:

5.6.1 Obligatorische Urnenabstimmung

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
- frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

5.6.2 Fakultatives Referendum auf Verlangen von mindestens 200 Stimmberechtigten

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
- frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 150'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- Zusatz- und Nachtragskredite von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

5.6.3 Gemeinderat

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000 für den gleichen Gegenstand;
- Zusatz- und Nachtragskredite von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.

5.6.4 Gemeindevorstand

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 500'000 pro Jahr;
- frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 150'000 pro Jahr und pro Gegenstand;
- Zusatz- und Nachtragskredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
- Verpflichtungskredite für gebundene Ausgaben bis CHF 5'000'000.

5.6.5 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr.

Was die weiteren Themen rund um die Finanzen anbelangt, so hat der

Kanton diese Bereiche für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Das gilt für das Finanzhaushaltsrecht, die Rechnungslegungsgrundsätze, die Steuerhoheit und die Grundsätze zu den Gebühren. Bestimmungen dazu erübrigen sich in der Gemeindeverfassung, weshalb zukünftig darauf verzichtet wird. Wo Regelungsbedarf besteht, so kann diesem auf Gesetzesstufe nachgekommen werden, wie dies bereits heute der Fall ist.

5.7 Übergangsbestimmungen

Ein Revisionsziel lautet, dass die Gemeindeverfassung nur Bestimmungen enthalten soll, die dort aufgrund ihrer Bedeutung notwendig sind. Die Organisation und Rechtsstellung separat verwalteter Gemeindebetriebe zum Beispiel gehören nicht dazu und werden deshalb auf die Gesetzesebene verschoben. Dies gilt unter anderem auch für Bestimmungen, die neu im Gesetz über die politischen Rechte geregelt werden. Bis diese neuen gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind, werden die entsprechenden Bestimmungen der noch gültigen Verfassung im Rahmen von Übergangsbestimmungen weiter angewendet, damit keine Lücken entstehen. Schliesslich stellen die Übergangsbestimmungen sicher, dass neue Regeln wie Ausschluss- und Unvereinbarkeitsbestimmungen für bereits gewählte Behördenmitglieder gestaffelt umgesetzt werden.

6 Hauptpunkte zum Gesetz über die politischen Rechte

6.1 Allgemeines

Bei den politischen Rechten geht es insbesondere darum, wie die kommunalen Wahlen und Abstimmungen sowie das Initiativ- und Referendumsrecht geregelt werden. Bis anhin befinden sich die Bestimmungen dazu vor allem in der Gemeindeverfassung. In Zukunft wird sie davon entlastet, weshalb es notwendig ist, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Allerdings bestehen im kantonalen Recht ausführliche Vorschriften, die subsidiär gelten, also anwendbar sind, falls im kommunalen Recht keine Bestimmungen bestehen sollten. Das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz enthält deshalb nur die wichtigsten Bestimmungen und ist demzufolge schlank gestaltet. Weniger Wichtiges kann der Gemeindevorstand in einer Verordnung regeln. In diesem Zusammenhang muss bedacht

werden, dass auf kantonaler Ebene Rechtsgrundlagen für elektronische Stimmabgabe (Electronic Voting oder E-Voting) geschaffen wurden, welche voraussichtlich im Jahre 2023 für alle Gemeinden in Kraft treten. Darin wird insbesondere ein bestimmtes, auch für Gemeinden verbindliches Anmeldeverfahren für Wahlvorschläge festgelegt. Das kommunale Gesetz für die politischen Rechte nimmt diese Entwicklung bereits jetzt auf.

6.2 Zeitpunkt und Ablauf der Gemeindewahlen

Nach geltendem Recht sind die Gemeindewahlen gestaffelt abzuhalten, wodurch es notwendig ist, mindestens drei Wahlgänge zu organisieren. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist innert kürzester Zeit ein zweiter Wahlgang zu organisieren. Gesamterneuerungswahlen ziehen sich deshalb über einen relativ langen Zeitraum hin, was immer wieder kritisiert wird. Dieser Kritik wird Rechnung getragen, indem jeweils im Juni das Gemeindepräsidium gewählt werden soll und im September die Wahlen der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstands sowie des Gemeinderats und dreier Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission stattfinden werden. Zudem soll das absolute Mehr zukünftig gleich berechnet werden wie bei Wahlen des Kantons. Dadurch werden in der Regel keine zweiten Wahlgänge mehr notwendig. Die separate Wahl der Vertretung von Champfèr in den Gemeinderat fällt weg. Ohnehin wegfallen wird die Urnenwahl der Schulkommission, weil diese zukünftig vom Gemeinderat gewählt wird. Dadurch sind insgesamt weniger Wahlgänge vorzunehmen. Verlängert werden muss jedoch die Frist, innerhalb derer ein allfälliger zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss. Um den Anforderungen an ein E-Voting genügen zu können, muss diese Frist in Zukunft neun Wochen betragen. Der neue Ablauf gewährleistet trotzdem, dass die Gesamterneuerungswahl der Gemeindeorgane weniger lange dauert als bis anhin.

6.3 Weitere politische Rechte

Da in der Gemeindeverfassung nur Wesentliches zu diesen Rechten stehen soll, müssen sie im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte konkretisiert werden. Ausgangspunkt dafür ist das entsprechende kantonale Gesetz, deren Bestimmungen im Grundsatz übernommen und auf die Verhältnisse in St. Moritz angepasst worden sind.

7 Erläuterungen zu den Bestimmungen

7.1 Verfassung der Gemeinde St. Moritz

Präambel

In einer Präambel könnten die für St. Moritz spezifischen Werte gemäss Leitbild zum Ausdruck gebracht werden. Im Gegensatz zu Bundes- und Kantonsverfassung ist eine Präambel in einer Gemeindeverfassung eher unüblich, aber zulässig. Aufgrund der geringen rechtlichen Verbindlichkeit wird auf eine Präambel verzichtet, zumal der Text eher unverbindlich und allgemein gehalten wäre.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Keine Bemerkungen

Art. 2 Autonomie

Keine Bemerkungen

Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen

Der Artikel entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden. Dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, ergibt sich aus Art. 5 (Auslagerung). Artikel 73 Bundesverfassung (BV) definiert die Nachhaltigkeit als auf Dauer ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits.

Art. 4 b) Im Besonderen

Hinsichtlich der Gemeindeaufgaben sind grundsätzlich drei Ansätze denkbar:

1. Verzicht auf Regelung (d.h. Streichen Art. 4)
2. Allgemeine Aufzählung (gemäss Vorschlag)
3. Regelung der einzelnen Aufgaben mit Zielformulierung (analog zur Kantonsverfassung (KV))

Eine vollständige Aufzählung der Gemeindeaufgaben kennt soweit ersichtlich keine Gemeindeverfassung. Dies wäre auch sehr schwierig, da die Gemeindeaufgaben zumindest teilweise vom kantonalen und eidgenössischen Recht definiert werden. Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit wird ein Mittelweg als zweckmässig und angemessen erachtet. Viele Gemeindeverfassungen enthalten entsprechende Aufzählungen. Die Standard-Liste der Mustergemeindeverfassung wurde mit einzelnen Themen ergänzt, welche für die Gemeinde St. Moritz von Bedeutung sind. Nicht erwähnt wird die allgemeine Verwaltung, da diese kein Selbstzweck ist. Nennung von Sport und Freizeit erscheint zweckmässig. Die Aufgaben werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; die Bezeichnung entspricht weitgehend jener des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Gemeinden im Kanton Graubünden. Eine Nennung nach der wirtschaftlichen und/oder politischen Bedeutung ist kaum möglich und würde wohl zu erheblichen Diskussionen führen. Die Gesetzgebung für Aufenthalt und Niederlassung obliegt dem Bund (Ausländer/innen, Art. 121 BV) bzw. dem Kanton (Schweizer/innen, Einwohnerregistergesetz (ERG)). Der bisherige Verweis hat keinen normativen Gehalt mehr und wird ersatzlos gestrichen.

Art. 5 c) Auslagerung

Bestimmungen über die Aufgabenauslagerung sind in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden gängig. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die rechtsstaatliche Verankerung und Verpflichtung vorzusehen. Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet.

Art. 6 Amtssprache

Aufgrund der Sprachgeschichte ist eine Festlegung der Amtssprache aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zu empfehlen. Die Schulsprache richtet sich nach der Schulgesetzgebung. Auf eine Aussage zum Romanischen und/oder Italienischen wird verzichtet, da die rechtliche Tragweite und die finanziellen Folgen einer solchen Bestimmung nicht abgeschätzt werden können.

II. Politische Rechte

Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind,

welche von der Gemeinde beachtet werden müssen (Art. 6 ff. Gemeindegesetz (GG); Art. 73 ff. kantonales Gesetz über die politischen Rechte (GPR)). Um die Verfassung zu entlasten, werden neu ein kommunales Gesetz über die politischen Rechte geschaffen und diverse Verfassungsartikel in dieses Gesetz überführt. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Entschlackung der Verfassung. Die Verfassung soll Grundsätzliches regeln.

A. Allgemeines

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Art. 9 Abs. 4 Kantonsverfassung (KV) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Auslandschweizer/innen bzw. Ausländer/innen auszudehnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Europäischen Union das Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten von den Unionsbürger/innen am Wohnort ausgeübt wird. Im Rahmen der vorliegenden Verfassungsrevision ist allerdings nur das Ausländerstimmrecht zu diskutieren; auf Gemeindeebene erscheint ein Stimmrecht für Auslandschweizer/innen nicht zweckmässig. Das Ausländerstimmrecht haben bislang mehr als 25 Gemeinden im Kanton eingeführt (so z.B. Arosa, Bonaduz, Cazis, Conters, Jenaz, Luzein, Scuol und Tamins). In Davos wurde die Frage im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen, aber in einer separaten Abstimmung vorgelegt. Die Einführung wurde in der Volksabstimmung abgelehnt. Beim Ausländerstimmrecht kann die Gemeinde insbesondere eine bestimmte Bewilligungskategorie (Niederlassungsbewilligung) und eine gewisse Wohnsitzdauer (z.B. zwei, fünf oder zehn Jahre) verlangen. Im Rahmen der Vernehmlassung wird es für zweckmässig erachtet, auf eine besondere Wohnsitzdauer zu verzichten, da Personen mit einer C-Bewilligung in der Regel zahlreiche Jahre in der Schweiz gelebt haben. Zudem wohnen von den aktuell 974 Einwohner/innen mit Niederlassungsbewilligung 805 mehr als fünf Jahre in St. Moritz. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse soll die Einführung den Stimmberechtigten in einer separaten Abstimmung im Nachgang zur Verfassungsrevision unterbreitet werden. Der Gemeindevorstand beabsichtigt, nach der Volksabstimmung über die neue Gemeindeverfassung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten (siehe auch vorne auf Seite 13 unter V. 2 a). Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Die Formulierung wurde jedoch modernisiert und auf das Wesentliche beschränkt.

Art. 8 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ist ein Aspekt des Stimm- und Wahlrechts (nämlich das sog. passive Wahlrecht). Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre gilt eine Regelung bei den politischen Rechten über die Wählbarkeit nur für die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Organe, nicht aber für solche, die vom Parlament oder der Exekutive gewählt werden. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Die Bestimmung wird an das geltende übergeordnete Recht angepasst. Die geltende Amtszeitbeschränkung wird im Abschnitt über die Behördenorganisation geregelt. Absatz 1: Die Gemeindeorgane sind die in Art. 20 GV genannten. Nicht als Gemeindeorgane gelten die ständigen und nicht ständigen Kommissionen. Absatz 2: Eine Regelung der Wählbarkeit ist lediglich für ständige Kommissionen erforderlich. Nicht davon erfasst werden Arbeitsgruppen und ähnliche ad-hoc-Gremien. Die Regelungskompetenz umfasst auch die Möglichkeit, auf die Stimmberechtigung zu verzichten.

Art. 9 Wahlbefugnisse

Dogmatisch gehören die Bestimmungen über die Wahlbefugnisse zu den politischen Rechten; deshalb werden sie nicht im Abschnitt über die Behörden geregelt. Der Vorschlag, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Schulkommission künftig vom Gemeinderat gewählt werden sollen, wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich abgelehnt. Um der Kritik Rechnung zu tragen, wird nun folgender Mittelweg eingeschlagen:

- GPK: Alle Mitglieder der GPK werden von den Stimmberechtigten gewählt, die Anzahl der Mitglieder jedoch von fünf auf drei verringert.
- Schulkommission: Die Volkswahl des Schulrates stammt aus einer Zeit, in welcher der Schulrat die Schule strategisch und operativ führte. In den letzten Jahren wurde eine Schulleitung eingesetzt, die für die operative Führung zuständig ist. Der Schulkommission obliegt v.a. die Aufsicht über die Schulleitung und – im Rahmen der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung – die Weiterentwicklung der Schule. Grundlegende Änderungen setzen dabei eine Anpassung des kommunalen Schulgesetzes voraus. Aufgrund der veränderten Lage erachtet der Gemeindevorstand eine Wahl durch den Gemeinderat als sachgerecht und zweckmässig. Die vier vom Gemeinderat zu wählenden Personen dürfen dem Gemeinderat nicht angehören (vgl. Art. 24 Abs. 2 GV und Erläuterungen zu Art. 56 GV) und sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz bzw. ihrem Fachinteresse gewählt werden.

Absatz 2 ermächtigt den Gesetzgeber zur Regelung von Einzelheiten. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes können die Bestimmungen nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt werden.

B. Volksinitiative

Art. 10 Gegenstand und Form

Die geltende Verfassung regelt das Initiativrecht umfassend. Nach der allgemeinen Zielsetzung für die Revision soll sich die Regelung in der Verfassung auf das Wesentliche beschränken; die insbesondere verfahrensrechtlichen Einzelheiten werden künftig in einem (kommunalen) Gesetz über die politischen Rechte geregelt werden. Das geltende Recht enthält eine weite Umschreibung des Initiativrechts, die im Widerspruch zum neuen Gemeindegesetz des Kantons steht. Art. 16 Abs. 3 GG lässt die Initiative nur noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung zu. Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und des Vorstandes sind seit 1. Juli 2018 nicht mehr zulässig. Die Formulierung in Abs. 1 zum Gegenstand entspricht dem jetzigen kantonalen Recht. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht. Absatz 3: Die bisherige Unterschriftenzahl (500) erscheint im Vergleich zur Region Maloja (400 Unterschriften) oder zum Kanton (3'000 bzw. 4'000 Unterschriften) als zu hoch und wird deshalb reduziert. Neu wird eine Sammelfrist eingeführt; dies entspricht der allgemein üblichen Regelung. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist die Frist in der Verfassung zu regeln.

Art. 11 Ungültigkeit

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz empfiehlt es sich, den im kantonalen Recht verwendeten Begriff der «rechtswidrigen Initiative» zu konkretisieren. Die Regelung entspricht jener in Art. 14 KV, der als Beispiel für eine rechtswidrige Initiative gelten kann. Die Formulierung in Abs. 4 wird redaktionell an die Marginalie (und das kantonale Recht) angepasst.

Art. 12 Verfahren

Es bestehen Vorgaben des kantonalen Rechts (siehe Art. 73 ff. GPR). Absatz 2: Die Formulierung orientiert sich am kantonalen Recht. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen der Behörden. Er ergibt sich vielmehr aus

dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Gemeinderat und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Gemeinderat abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Absatz 3: Auch diese Regelung orientiert sich am kantonalen Recht. Wenn die Behörden der allgemeinen Anregung zustimmen, unterbleibt eine Volksabstimmung und es wird direkt eine konkrete Vorlage erarbeitet. Absatz 4: Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, da er die Vorlagen vorberät und Antrag stellt. Absatz 5 erlaubt Ausnahmen von den Fristvorgaben aus triftigen Gründen, enthält einen Gesetzgebungsauftrag und behält weitere Regelungen auf Gesetzesstufe ausdrücklich vor. Dies ist zwar nicht zwingend, erscheint jedoch zweckmässig.

C. Referendum

Art. 13 Obligatorisches Referendum

Unter dem Titel «obligatorisches Referendum» werden neu alle zwingend den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zu unterbreitenden Vorlagen zusammengefasst.

Absatz 1

In der Praxis beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die Genehmigung des Budgets, des Steuerfusses und des Steuersatzes (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2-4). Die restlichen Zuständigkeiten werden jeweils der Urnenabstimmung unterstellt. Dies ist nun explizit festgehalten.

Ziffer 1 und 2: Die Terminologie entspricht dem kantonalen Recht (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 18 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) und der Regelung im Gemeindesteuergesetz (Art. 3 Abs. 2 und Art. 5). Obwohl Art. 18 GKStG eine Festsetzung des Steuersatzes in einem formellen Gesetz verlangt, wurde die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung im Gemeindesteuergesetz genehmigt.

Ziffer 3: Das im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz stipulierte Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 verlangt für Gemeinden nicht zwingend eine «Konzernrechnung». Mit der gewählten Formulierung hat die Art der Rechnungslegung keinen Einfluss auf die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Absatz 2

Neu soll der Erlass und die Änderung von Gesetzen nicht mehr dem obligatorischen Referendum, sondern dem fakultativen Referendum unterstehen.

Ziffer 2 stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Damit wird die Zuständigkeit bei Initiativen an jene bei Behördenvorlagen angeglichen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung unterliegt gestützt auf Ziffer 1 dem obligatorischen Referendum.

Ziffer 3 und 4: Die bisherige Regelung, wonach nur nicht budgetierte Ausgaben dem Referendum unterliegen, vermag sachlich nicht zu überzeugen. Die Terminologie beim Finanzreferendum entspricht jener im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Der Begriff «frei bestimmbar» gibt den Sachverhalt besser wieder als die bisherige Bezeichnung «neue Ausgabe». Neu unterstehen Verpflichtungskredite für frei bestimmbare Ausgaben dem Referendum, weshalb der Betrag entsprechend angepasst wurde und zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben unterscheidet. Wie bisher unterstehen gebundene Ausgaben nicht dem Referendum.

Ziffer 5 knüpft das obligatorische Referendum bei Grundstücksgeschäften neu an eine gewisse finanzielle Tragweite.

Ziffer 6 entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Wegen der Vorgaben sind die übrigen Sondernutzungsrechte in einer eigenen Bestimmung (Ziff. 7) zu regeln. Als Sondernutzung gilt der Gebrauch einer öffentlichen Sache, bei welchem die Berechtigten eine (zeitlich beschränkte) ausschliessliche Verfügung über die Sache erhalten (z.B. Kiesabbau, Errichtung von festen Anlagen auf öffentlichem Grund). Die Einräumung erfolgt durch eine Konzession.

Ziffer 8 und 9 entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Ziffer 11: Zum Teil verlangt das übergeordnete Recht die Zustimmung der Stimmberechtigten (z.B. Art. 48 Abs. 1 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) für Erlass/Änderung Baugesetz, Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan).

Ziffer 12: Die in Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GV bestimmte Einschränkung für die Unterstellung unter das fakultative Referendum gilt auch für das obligatorische Referendum.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Inhaltlich entspricht die Bestimmung weitgehend dem geltenden Recht. Als bedeutende Änderung im Vergleich zur geltenden Verfassung sollen

Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen dem fakultativen und nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Dies entspricht auch den Regelungen in den grösseren Gemeinden im Kanton. Hinsichtlich des Finanzreferendums wird eine Anpassung an die Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsrechts vorgenommen. Die Beträge sind im Vergleich zur geltenden Verfassung anzupassen, da künftig nicht mehr zwischen budgetiert und nichtbudgetiert unterschieden wird. Ziffer 1: Die Ergänzung bringt zum Ausdruck, dass z.B. das Baugesetz gemäss Art. 48 Abs. 1 KRG dem obligatorischen Referendum unterliegt. Ziffer 7 und 8: Zusatzkredite und Nachtragskredite sind aufgrund der Regelung im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) immer frei bestimmbar; gebundene Mehrkosten bei Zusatzkrediten sind über das Budget zu bewilligen.

Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird das Anschlagbrett, um mehr Flexibilität zu schaffen. Absatz 2: Die (kurze) Referendumsfrist entspricht dem geltenden Recht. Sie ist mit der Anzahl Unterschriften kombiniert zu betrachten und zudem ins Verhältnis zur Regelung bei der Volksinitiative zu setzen. Absatz 3: Die Regelung entspricht der in anderen Gemeinden und erlaubt eine direkte Anpassung. Dies ist grundsätzlich effizienter als eine reine Ablehnung. Absatz 4 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag, um die weiteren Verfahrensbestimmungen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte zu regeln.

Art. 16 Variantenabstimmungen

Absatz 1: Mit dieser Möglichkeit, die auch der Kanton und verschiedene Gemeinden kennen, kann der politische Prozess beschleunigt werden, indem ein besonders umstrittener Punkt sozusagen «separat» zur Abstimmung gebracht werden kann. Absatz 2: Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag). Die Formulierung entspricht der Regelung in Art. 19 Abs. 2 und 3 KV; die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens ergeben sich aus der Abstimmungsfreiheit und müssen nicht in der Verfassung geregelt werden.

Art. 17 Konsultativabstimmungen

Die Möglichkeit soll verankert werden, auch wenn im Moment kein Anwendungsbeispiel bekannt ist und Art. 18 Gemeindegesetz (GG) bereits eine gesetzliche Grundlage enthält.

D. Weitere politische Rechte

Art. 18 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist schon gemäss Art. 33 Bundesverfassung (BV) gewährleistet, so dass eine Regelung in der Gemeindeverfassung nicht zwingend ist. Gemäss BV muss die Behörde lediglich von einer Petition Kenntnis nehmen, diese jedoch nicht unbedingt beantworten. Gemäss Musterverfassung des Amts für Gemeinden und den neueren Gemeindeverfassungen (Arosa, Ilanz/Glion) ist eine Beantwortung vorgesehen. Vorbehalten bleiben sollte eine Antwort auf Eingaben die ordnungswidrig sind, d.h. rein querulatorisch oder beschimpfend sind.

Art. 19 Anfrage

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 20 Organe

Ziffer 1: Die nähere Umschreibung folgt in Art. 29 GV. Ziffer 2: Die Abschaffung des Parlaments ist nicht zweckmässig. Das kantonale Recht verlangt, dass Abstimmungsvorlagen zwingend vorzubereiten sind. Dazu ist die Gemeindeversammlung nicht geeignet.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

Die Bestimmung übernimmt das geltende Recht: Absatz 1 entspricht dem bisherigen Art. 59 GV. Der Beginn der Amtsperiode kann entweder im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte (GPR) oder in den Geschäftsordnungen geregelt werden. Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (Art. 12 GV). Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere die in Art. 20 Ziff. 2 bis 5 GV erwähnten Behörden. Absatz 3: Die Einführung einer Amtsdauerbeschränkung für das Gemeinde-

präsidium wird in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Deshalb wird darauf verzichtet. In Bezug auf Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung von Kommissionen ergibt sich keine Änderung: Sofern die Gesetzgebung keine andere Regelung vorsieht, gilt für Kommissionen eine Amtsdauer von vier Jahren, aber keine Amtszeitbeschränkung (ausgenommen Geschäftsprüfungs- und Schulkommission).

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Frage zu prüfen, ob neu die Möglichkeit einer Amtsenthebung aufgenommen werden soll. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden. Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen können das Verfahren und die weiteren Anforderungen im GPR geregelt werden. Litera c: Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)). Übertretungen und Vergehen reichen für eine Amtsenthebung nicht aus.

Art. 23 Ausschlussgründe

Absatz 1 entspricht weitgehend dem geltenden Recht, wird aber aufgrund der Rechtsgleichheit ergänzt. Auch Kommissionen gelten als Gemeindebehörden im Sinne von dieser Bestimmung. Absatz 2 wird mit GPK und Schulkommission ergänzt; auch hier soll die personelle Unabhängigkeit erhöht werden. Die Umsetzung der Neuerung wird in den Übergangsbestimmungen geregelt (vgl. Art. 64 GV). Absatz 3: Der Losentscheid bei einer gleichzeitigen Wahl ist nicht sachgerecht. Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen sollen die Rechtsfolgen neu im Gesetz geregelt werden.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

Rechtlich wird zwischen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen unterschieden. Beim Ausschluss dürfen gewisse Personen nicht gleichzeitig einer Behörde angehören; bei der Unvereinbarkeit darf eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören. Absatz 1 bezieht sich bewusst nur auf die in Art. 20 Ziff. 2-5 GV erwähnten Gemeindeorgane. Eine Ausdehnung auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen erweist sich aufgrund der grossen Anzahl als problematisch, da wohl nicht alle

Vertretungen vom Gemeindevorstand und vom Gemeinderat ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Beizug von Fachpersonen. Deswegen wird nicht der Begriff «Gemeindebehörde» verwendet (vgl. Art. 21). Absatz 2 verstärkt den Grundsatz der corporate governance hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane und gewährleistet die Rechtsgleichheit. Die Regelung ergibt sich in Bezug auf den Gemeinderat aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Zudem erhöht die neue Regelung die Rechtssicherheit, da in der Praxis nicht klar ist, wer als direkt vorgesetzte Behörde zu gelten hat (Gemeindevorstand als Anstellungsbehörde oder direkt vorgesetzte Person). Die bisherige Regelung erlaubt nur die Wahl von Lehrpersonen in den Gemeindevorstand; dies führt zu einer unzulässigen Rechtsungleichheit mit den übrigen Mitarbeitenden. Die Einsitznahme von kommunalen Mitarbeitenden im Gemeinderat tangiert den Grundsatz der Gewaltentrennung. Eine einheitliche Regelung entspricht der Rechtsgleichheit und verhindert Anwendungsprobleme.

Art. 25 Ausstandsgründe

Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kommissionen. An der Gemeindeversammlung gelten nach dem kantonalen Recht keine Ausstandsgründe mehr (Art. 22 Abs. 4 GG). Die Frage nach dem Ausstand bei Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen stellt sich in der Praxis häufig, so dass eine explizite Regelung in der Gemeindeverfassung zweckmässig ist (lit. b). Die Bestimmung wird in zwei Bereichen präzisiert; neu ist kein unmittelbar persönliches Interesse mehr erforderlich; das unmittelbare Interesse der juristischen Person reicht für einen Ausstand aus. Wird die Mitwirkung im Organ als Vertretung der Gemeinde ausgeübt, so liegt in der Regel kein Ausstandsgrund vor. Allerdings sind Konstellationen denkbar (z.B. Gewährung eines nennenswerten oder umstrittenen Gemeindebeitrages oder Erteilung einer Baubewilligung bei Einsprachen), in denen ausnahmsweise ein Ausstand sachgerecht ist. Die bisherige Regelung in lit. c kann als Befangenheit aus anderen Gründen bezeichnet werden. Dies gilt allerdings nicht nur bei Rechtsanwältinnen und Treuhändern, sondern auch bei anderen vergleichbaren Vertretungen.

Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung

Absatz 1: Die Formulierung wurde an Art. 34 GG angepasst. Die Entbindung von der Schweigepflicht richtet sich nach Art. 34 GG. Absatz 3 wurde an Art. 26 KV und das kantonale Staatshaftungsgesetz (SHG) angepasst.

Art. 27 Protokollführung

Keine Bemerkungen

Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

Absatz 1 entspricht der kantonalen Muster-Gemeindeverfassung. Absatz 2 bildet die Grundlage für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Die Einzelheiten sind noch in einem (kurzen) Gesetz zu regeln (Abs. 3). In den Übergangsbestimmungen wird das Inkrafttreten von Art. 28 Abs. 2 und 3 GV an den Erlass eines entsprechenden Gesetzes geknüpft (vgl. Art. 62 Abs. 3 GV).

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 29 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die einzelnen Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung (bisher Art. 20, 29 und 29a GV) sind neu im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt.

Art. 30 Gemeindeversammlung

a) Einberufung, Botschaft und Beschlussfähigkeit

Keine Bemerkungen

Art. 31 b) Verfahren

Keine Bemerkungen

Art. 32 Wiedererwägung

Die Wiedererwägung von Versammlungs- und Abstimmungsbeschlüssen ist abschliessend in Art. 19 GG geregelt. Eine Wiederholung in der Gemeindeverfassung ist nicht zwingend.

C. Gemeinderat

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ein Gemeindeparlament haben müssen. Mit Ausnahme von Landquart haben alle grösseren Gemeinden in Graubünden ein Gemeindeparlament. Würde das Parlament abgeschafft, müssten alle der Volksabstimmung unterliegenden Vorlagen von der Gemeindeversammlung vorberaten werden. Dadurch kann die Effizienz des politischen Systems nicht erhöht werden, zumal

die Beratung in der Versammlung aufgrund der wechselnden Zusammensetzung mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden ist. Zu erwähnen sind beispielsweise die Vertretung von Partikular- und Eigeninteressen wegen fehlender Ausstandsmöglichkeiten oder die stärkere Bedeutung der rednerischen Fähigkeiten in der Öffentlichkeit gegenüber der sachlichen Argumentation. Werden der Gemeindeversammlung nicht nur die Vorberatung der Geschäfte, sondern zumindest teilweise auch deren abschliessende Beschlussfassung zugewiesen, so wird die demokratische Mitwirkung erheblich eingeschränkt. Denn die Stimmbeteiligung ist bei einer Urnenabstimmung jeweils deutlich höher als bei der Gemeindeversammlung. Zudem sind die Personen von der Mitwirkung ausgeschlossen, die aus gesundheitlichen Gründen, familiären Pflichten (z.B. Kinderbetreuung) oder Ortsabwesenheit nicht an der Versammlung teilnehmen können. Aus diesen Gründen soll am Gemeindeparlament festgehalten werden. Das bisherige System hat sich bewährt und ist möglichen Alternativen deutlich überlegen.

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl

Die Gemeinden sind frei, das Wahlverfahren für das Gemeindeparlament festzulegen. Aus demokratietheoretischer Sicht ist das Proporzwahlverfahren vorzuziehen, da sich so eine genauere Vertretung der Stimmberechtigten ergibt. Mehrere Gemeinden in Graubünden kennen jedoch auch das Majorzverfahren. Da eine Änderung rechtlich nicht zwingend ist, wird darauf verzichtet. Die Parlamentsgrösse wurde in den 1990er Jahren von 13 auf 17 erhöht. Die Grösse ist vergleichbar mit der Regelung in ähnlichen Gemeinden (Chur 21, Davos 17, Domat/Ems 15, Arosa 14). Aufgrund der teilweise neuen Aufgaben und der Vertretung des Parlaments in verschiedenen Kommissionen erscheint eine Verkleinerung des Gemeinderates nicht sachgerecht, da so die Arbeitsbelastung für die einzelnen Mitglieder zunehmen würde. Die Effizienz eines Gemeindeparlaments hängt nicht von der Grösse ab. Nach Abs. 2 werden alle Mitglieder gleichzeitig gewählt. Das Gesetz regelt, wie der Vertretungsanspruch nach Abs. 1 erfüllt wird.

Art. 34 Aufgaben **a) Grundsatz**

Absatz 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 5 GV. Absatz 2: vgl. auch Art. 13 Abs. 3 GV.

Art. 35 b) Rechtsetzung

Absatz 1: Vgl. Art. 5 GG. Absatz 2: Nach Art. 5 GG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Die bisherige Delegation zum Erlass einer Personalverordnung gemäss Art. 36 Ziff. 1 der geltenden Verfassung ist daher nicht mehr zulässig. Die Personalverordnung bleibt aber bis zu einer allfälligen Revision in Kraft (vgl. Art. 63 GV). Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der Gesetzgeber kann allerdings in einem Erlass ausnahmsweise die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsehen.

Art. 36 c) Finanzhaushalt

Absatz 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss bzw. -satz, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der Verständlichkeit. Die Einzelheiten sind bei den Zuständigkeiten im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt. Absatz 2: Aufgrund der Anpassung der Terminologie an das kantonale Finanzhaushaltsrecht wird nicht mehr zwischen budgetierten und nichtbudgetierten Ausgaben unterschieden, sondern zwischen frei bestimmbar und gebundenen Ausgaben. Aus diesem Grund lassen sich die Beträge der geltenden Verfassung und dem vorliegenden Entwurf nicht direkt vergleichen. Bisherige Ziffer 7: Art. 2 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden sieht die Zuständigkeit des Vorstandes vor, sofern die Gemeindeverfassung nicht jene eines anderen Organs vorsieht. Die Aufnahme von Anleihen und Darlehen ist lediglich die Folge von Ausgabenbeschlüssen, so dass die Zuständigkeit des Vorstandes sachgerecht ist. Die Steuerung des Gemeinderates erfolgt über die jeweiligen Ausgabenbeschlüsse. Bisherige Ziffer 14: Die Oberaufsicht ist bereits in Art. 34 GV geregelt; die Rechtsetzungsbefugnis in Art. 35 Abs. 2 GV. Bisherige Ziffer 16: Die Zuständigkeit richtet sich neu nach den Finanz- und Rechtsetzungsbefugnissen.

Art. 37 d) Wahlen

Keine Bemerkungen

Art. 38 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

Die Einzelheiten der Parlamentssitzungen (Anzahl, Einladung etc.) sind wie bisher in der Geschäftsordnung zu regeln. In der Verfassung sind nur die wichtigsten Punkte zu erwähnen. Absatz 2: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei überwiegenden öffentlichen (z.B. Informationen zu Rechtsstreit-

tigkeiten oder Vertragsverhandlungen) oder privaten (z.B. Persönlichkeitschutz) Interessen beschlossen werden.

Art. 39 Stellung der Ratsmitglieder

Absatz 2 entspricht der Regelung im Kanton oder z.B. in der Gemeinde Davos. Das Register der Interessenbindungen ist öffentlich.

Art. 40 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

Die Einzelheiten zur Form der Beschlussfassung im Gemeinderat sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

D. Gemeindevorstand

In Bezug auf die Gemeindeexekutive enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Als Eckpunkte können insbesondere erwähnt werden:

- Vorstand als leitende Behörde; plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde; führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung (Art. 35 GG)
- mindestens drei Mitglieder; Verwaltungstätigkeit ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten (Art. 36 GG).

Auf Verfassungsstufe zu regeln sind einerseits die Grösse und Ausgestaltung des Vorstandes (Anzahl Mitglieder sowie voll-, haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit als Gemeindepräsident/in bzw. als Vorstandsmitglied) und andererseits die Grundzüge des Gemeindeführungsmodells (z.B. Departementalgliederung innerhalb des Gemeindevorstandes oder Schaffung einer Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung).

Hinsichtlich der Grösse und der Ausgestaltung des Vorstandsamtes enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Die Gemeinden verfügen diesbezüglich über einen grossen Gestaltungsspielraum. Je nach Modell sind auch die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder auszugestalten (z.B. bezüglich der operativen Führung der Verwaltung). In der Praxis kennen die Gemeinden in Graubünden insbesondere folgende Modelle:

- 3-köpfige Exekutive im Vollamt:
z.B. Chur
- 5-köpfige Exekutive: Präsidium im Vollamt, übrige Mitglieder im Halbamt:
z.B. Davos

- 5-köpfige Exekutive: Präsidium im Haupt- oder Vollamt, übrige Mitglieder im Nebenamt:
z.B. Domat/Ems oder Landquart

Die verschiedenen Regelungen haben ihre Vor- und Nachteile:

- Je kleiner die Exekutive ist, umso geringer ist ihre politische Repräsentativität. Zudem besteht die Gefahr, die Meinungsbildung «kurzzuschliessen». Eine vollamtliche Exekutive vermeidet dafür ein Informations- und/oder Verfügbarkeitsgefälle innerhalb des Gemeindevorstandes.
- Je grösser die Differenz im Amtsumfang ist, umso schwieriger wird aufgrund des Informations- und/oder Verfügbarkeitsgefälles die Zusammenarbeit als Kollegialbehörde.
- Die Ausgestaltung als Neben-, Halb- oder Hauptamt hat je nach Umfang Auswirkungen auf mögliche Kandidierende, da eine andere Berufstätigkeit allenfalls erschwert ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Ausgestaltung des Amtes dem effektiven Aufwand entspricht. Entsprechend sind die Aufgaben zu formulieren.

Hinsichtlich der Gemeindeführung haben mehrere Gemeinden in den letzten Jahren verschiedene Formen von Geschäftsleitungsmodellen eingeführt mit dem Ziel, den Gemeindevorstand von administrativen Routineaufgaben zu entlasten. In der Regel besteht die Geschäftsleitung aus der/dem Gemeindepräsident/in und zwei bis vier Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die konkrete Ausgestaltung hängt von verschiedenen Punkten ab:

- Gliederung des Gemeindevorstandes in Departemente (ja/nein)
- operative Führungsaufgaben der Vorstandsmitglieder in ihrem Departement (ja/nein)
- Zuständigkeit für Vorbereitung/Antragstellung im Gemeindevorstand (Geschäftsleitung oder Departementsvorsteher/in)
- Aufgaben der Geschäftsleitung (nur Koordination und operative Führung der Gemeindeverwaltung oder auch Entscheidkompetenzen im Einzelfall)

Die Einführung eines Geschäftsleitungsmodells bedarf insbesondere dann einer Grundlage in der Gemeindeverfassung, wenn die Geschäftsleitung für die Vorbereitung und Antragstellung im Gemeindevorstand zuständig ist oder wenn ihr unter gewissen Voraussetzungen Entscheidkompetenzen im Einzelfall zukommen. Dabei ist zu beachten, dass die Aufgabenzuweisung an die Geschäftsleitung nach Art. 40 GG in der Gemeindeverfassung oder

einem Gemeindegesetz erfolgen muss. Eine Zuweisung durch Beschluss oder Verordnung des Gemeindevorstandes ist nicht zulässig. Wenn die Geschäftsleitung lediglich die Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung koordiniert und operativ führt, so kann von einer Regelung in der Gemeindeverfassung abgesehen werden; eine Regelung ist aber gleichwohl zulässig.

Geschäftsleitungsmodelle mit umfassenderen Zuständigkeiten sind für Gemeinden mit Parlament eher weniger geeignet. Zudem stellt sich die Frage nach der Stellung und den Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder. Da von möglichen Alternativen kaum Verbesserungen zu erwarten sind, soll am bisherigen System festgehalten werden. Dieses hat den Vorteil, dass die politische Entscheidungskompetenz und –verantwortung bei Personen liegt, die von den Stimmberechtigten gewählt wurden. Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen ohne politische Komponente an Dienststellen der Gemeindeverwaltung kann wie bisher in der Gesetzgebung vorgesehen bzw. eingeführt werden. Die Koordination der Verwaltungstätigkeit erfolgt heute über regelmässige Kadersitzungen.

Art. 41 Zusammensetzung und Wahl

Nach Abwägen der Vor- und Nachteile wird grundsätzlich am bisherigen System festgehalten.

Art. 42 Kollegialitätsprinzip

Die Ausgestaltung des Vorstandes als Kollegialbehörde ist ein wichtiger Grundsatz.

Art. 43 Stellung der Vorstandsmitglieder

Die Ausgestaltung des Vorstandsamtes ist ein wichtiges Element, im Hinblick auf die Wahl, mögliche Nebenbeschäftigungen und die finanziellen Auswirkungen. Eine Regelung in der Verfassung ist daher wünschenswert, aber nicht zwingend. Absatz 1: Die Vertretung der Gemeinde ist Teil des Amtes; allfällige Entschädigungen (abgesehen von Spesen) gehen daher an die Gemeinde. Weitere Nebenbeschäftigungen bedürfen einer Bewilligung und müssen im Interesse der Gemeinde sein (z.B. Mitgliedschaft im Grossen Rat, Präsidium der Region, RhB-Beirat u.ä.). Die Möglichkeit von Ausnahmen entspricht dem geltenden Recht (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 GV). Eine Reduktion darf nicht dazu führen, den vollamtlichen Charakter des Präsidiums auszuhöhlen. Eine Reduktion ist daher wohl nur bis höchstens 90% zulässig, wobei die uneingeschränkte Aufgabenerfüllung gewährleistet bleiben muss

(z.B. durch Übernahme von Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied).
Absatz 3: Die Offenlegung der Interessenbindung entspricht der Regelung für den Gemeinderat und ist sachlich gerechtfertigt.

Art. 44 Beschlussfassung

Absatz 1: Zirkulationsbeschlüsse haben schriftlich zu erfolgen. Die Einzelheiten hinsichtlich solcher Beschlüsse sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Absatz 4 bezweckt, die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Ausnahmefällen sicherzustellen (z.B. bei Ausstandsgründen oder Abwesenheiten).

Art. 45 Aufgaben **a) Grundsatz**

Keine Bemerkungen

Art. 46 b) Rechtsetzung

Keine Bemerkungen

Art. 47 c) Finanzhaushalt

Absatz 3 Ziff. 2: Die Beschränkung auf CHF 150'000 ist eine doppelte. Einerseits darf der Gesamtbetrag der vom Vorstand unter diesem Titel bewilligten Ausgaben diesen Betrag nicht übersteigen. Andererseits die Gesamtsumme für den gleichen Gegenstand den Betrag nicht übersteigen; dies bedeutet mit anderen Worten, dass die Verpflichtungen entsprechend zu befristen sind, wobei die Dauer von der Beitragshöhe abhängig ist. Absatz 3: Auf eine Regelung analog zu Art. 36 Abs. 2 Ziff. 7 GV für gebundene Ausgaben bei mehrjährigen Projekten wird verzichtet, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Der Gemeindevorstand ist bereits gestützt auf das kantonale Recht für gebundene Ausgaben zuständig.

Art. 48 d) Anstellung und Wahlen

Ziffer 1: Eine solche Ausnahme besteht beispielsweise für die Lehrpersonen, die durch die Schulkommission (ehemals Schulrat) angestellt werden.

Art. 49 Gemeindepräsidium

Die Ausgestaltung als Vollamt wird neu in Art. 43 GV geregelt. Absatz 1: Bisher obliegt dem Präsidium die Oberaufsicht über die Gemeindever-

waltung (Art. 53 Abs. 1 GV), während die Departementsvorstehenden die Amtsführung der betreffenden Verwaltungsabteilungen zu überwachen haben (Art. 49 GV). In der Praxis lässt sich die Abgrenzung nicht umsetzen. Aufgrund der nebenamtlichen Ausgestaltung der weiteren Vorstandsämter drängt sich eine Klärung auf. Absatz 3: Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Vizepräsidiums bzw. allfälligen Anpassungen bei einer längerfristigen Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 50 Departemente

Absatz 3: Bei einer Ersatzwahl in den Vorstand ist die Zuweisung der Departemente zu überprüfen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dies gilt auch, falls aus triftigen Gründen während der Amtsperiode eine Neuverteilung ins Auge gefasst wird.

Art. 51 Geschäftsführung **a) Allgemein**

Absatz 2: Für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder ist es aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung nicht möglich, die Amtsführung der entsprechenden Verwaltungsabteilungen im engen Sinn zu überwachen. Diese Aufgabe obliegt dem Präsidium (vgl. Art. 49 Abs. 1 GV), welches nach dem geltenden Recht die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung hat (vgl. Art. 53 Abs. 1 GV).

Art. 52 b) In dringenden Fällen

Keine Bemerkungen

Art. 53 c) Verwaltungsbeschwerde

Der Weiterzug der Entscheide des Gemeindevorstands ist abschliessend im kantonalen Recht geregelt.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 54 Zusammensetzung und Wahl

Neu besteht die Geschäftsprüfungskommission (GPK) nicht mehr aus fünf, sondern aus drei Mitgliedern, die jedoch nach wie vor von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden und nicht gleichzeitig einer anderen Gemeindebehörde angehören dürfen. Die bisherige strikte Gewaltentrennung bleibt bestehen.

Art. 55 Aufgaben

Die Aufgaben werden eindeutiger geregelt.

F. Schulkommission

Art. 56 Zusammensetzung und Wahl

Aufgrund der Einsetzung von Schulleitungen haben sich die Aufgaben des Schulrates bzw. der Schulkommission erheblich verändert, da die operative Führung durch die Schulleitung (und nicht mehr den Schulrat) wahrgenommen wird. Dieser Veränderung haben verschiedene Gemeinden Rechnung getragen, indem die Wahl der Schulkommission dem Gemeinderat (oder gar dem Gemeindevorstand) übertragen wurde. Da der Gemeinderat generell für die Wahl der Kommissionen zuständig ist, erscheint diese Verlagerung sachgerecht. Ebenso hat es sich in anderen Gemeinden bewährt, dass das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes in der Schulkommission Einsitz nimmt und häufig diese auch leitet. Neu soll die Vertretung des Gemeindevorstandes in der Schulkommission sichergestellt werden. Hingegen konstituiert sich die Schulkommission weiterhin selber und kann so entscheiden, wer das Präsidium übernimmt. Die Regelung der Unvereinbarkeiten in Art. 24 Abs. 1 GV lässt nicht zu, dass Mitglieder des Gemeinderates in die Schulkommission gewählt werden. Die Verfassung sieht keine Ausnahme vor. Eine solche könnte allenfalls im kommunalen Schulgesetz eingeführt werden.

Art. 57 Aufgaben

Wie im bisherigen Recht soll die Hauptaufgabe generell in der Verfassung umschrieben werden. Die bisherige Aufzählung in Abs. 2 kann gestrichen werden, da das kommunale Schulgesetz eine umfassende Aufzählung der Zuständigkeiten enthält. Eine Regelung auf Verfassungsebene erübrigt sich. Nach der Formulierung in Abs. 1 beschränkt sich die Zuständigkeit der Schulkommission auf den eigentlichen Schulbetrieb. Die Steuerung und die Einflussnahme von Gemeindevorstand und Gemeinderat erfolgt dabei durch die Gesetzgebung und das Budget. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, richten sich die Zuständigkeiten nach Verfassung und Gesetz. Insofern steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand in diesen Belangen weiterhin ein Weisungsrecht zu. Eine Regelung in der Verfassung ist dafür nicht erforderlich.

IV. Finanzen

Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze

Der Kanton hat das Finanzhaushaltsrecht auch für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Deshalb erübrigen sich umfassende Regelungen in der Gemeindeverfassung. Die einzelnen Einnahmearten sind ebenfalls stark im kantonalen Recht geregelt, so dass sich detaillierte Bestimmungen erübrigen.

Art. 59 Grundsätze der Rechnungslegung

Auch hier erübrigt sich eine eigene Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits enthält. Das kantonale Recht kennt beide Begriffe (Rechnungslegung und Rechnungsführung). Hier geht es primär um die Rechnungslegung (vgl. Art. 24 ff. FHG und Art. 9 ff. FHVG). Die Rechnungsführung bezieht sich v.a. auf die Kontrolle (vgl. Art. 29 ff. FHG und Art. 28 f. FHVG).

Art. 60 Eigentum

Keine Bemerkungen

V. Bürgergemeinde

Art. 61 Rechtsgrundlagen

Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Gemeindegesezt und Bürgerrechtsgesezt). Dies gilt auch für die Verwendung des Bodenerlöskontos. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung erübrigt sich daher.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Art. 63 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass beispielsweise die geltende Personalverordnung bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann. Absatz 3 bezieht sich z.B. auf den Erlass eines kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Da zahlreiche Bestimmungen ins GPR bzw. die

Geschäftsordnung des Gemeinderates überführt werden, werden die entsprechenden neuen Erlasse aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit bereits ausgearbeitet. Absatz 4 stellt sicher, dass bei einer allfälligen Ablehnung des Gesetzes über die politischen Rechte in der Volksabstimmung keine Lücke hinsichtlich der Verfahrens- und Detailbestimmungen entsteht.

Art. 64 Behörden

Absatz 1 bedeutet, dass die neuen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die im Jahr 2018 gewählten Behördenmitglieder auch nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung noch nicht Anwendung finden. Die neuen Verfassungsbestimmungen werden jedoch spätestens bei den nächsten Neuwahlen wirksam (Abs. 2). Da anlässlich der Wahlen im Herbst 2018 Personen in den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat gewählt wurden, für die nach dem neuen Recht eine Unvereinbarkeit besteht, soll mit Satz 2 für diese Personen eine Ausnahme gemacht werden, damit sie nicht nach vier Jahren aus dem Amt ausscheiden müssen.

Art. 65 Unselbständige öffentliche Betriebe der Gemeinde

Mit der Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die Verwaltungskommission von *St. Moritz Energie* bis zur Ergänzung des entsprechenden Gesetzes weiterhin ihre Aufgabe erfüllen kann. Die Übergangsbestimmung erlaubt, dass die Verwaltungskommission nicht nur bis Ende der laufenden Amtsdauer wirken kann (vgl. Art. 64 GV), sondern auch für eine nächste Amtsdauer gewählt werden kann. Eine ausdrückliche Nennung ist dafür nicht erforderlich.

7.2 Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Durchführung von kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ist abschliessend im übergeordneten Recht geregelt. Die Gemeinde kann höchstens noch die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde bestimmen. Die entsprechenden Bestimmungen können auch ohne eine ausdrückliche Regelung sinngemäss angewendet werden.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Mit dem Verweis auf das kantonale Recht wird das anwendbare Recht bei allfälligen «Lücken» festgelegt. Dies dient der Rechtssicherheit.

Art. 3 Organisation

Die Regelung im Gesetz erhöht die demokratische Legitimation und erlaubt die Delegation von Befugnissen des Gemeindevorstandes. Soweit keine Kompetenzdelegation vorgesehen ist, würde eine Regelung auf Verordnungsstufe ausreichen.

II. Verfahren

Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt

Nach dem geltenden Recht sind aufgrund der gesetzlichen Staffelung mindestens drei Wahlgänge innert kürzester Zeit zu organisieren. Aufgrund der neuen Regelung entfällt die separate Wahl der Vertretung von Champfèr im Gemeinderat. Auch wenn die Mitglieder der GPK weiterhin vom Volk gewählt werden, drängt sich ein Zusammenlegen der kommunalen Wahlen – abgesehen vom Gemeindepräsidium – an einem Termin auf (vgl. auch Art. 30b E-GPR). Damit kann die ordnungsgemässe Durchführung der Wahlen verbessert werden, da die Stimmberechtigten nicht mehr mehrere Stimmrechtsausweise für verschiedene Wahlen erhalten. Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet weiterhin vorgängig statt, der 1. Wahlgang wegen Abs. 3 aber schon im Juni. Absatz 1: Abstimmungs- oder Wahltag ist in der Regel ein Sonntag. Zurzeit ist die Praxis so, dass die kommunalen Abstimmungen oder Wahlen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössi-

schen oder kantonalen Urnengängen erfolgen. Wird e-voting eingeführt, ist dies zwingend der Fall, mit Ausnahme von ein bis zwei Terminen (vgl. Art. 30b E-GPR). Absatz 3: Die Verlängerung der Frist von drei auf neun Wochen ergibt sich aus dem neuen kantonalen Recht (vgl. Art. 18 E-GPR). Sie ist abhängig von den notwendigen Vorlaufzeiten für die Durchführung von E-Voting. Absatz 4: Dass eine Ersatzwahl unterbleibt, wenn die ordentliche Gesamterneuerungswahl in den nächsten neun Monaten erfolgt, ergibt sich aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 26 GG). Diese Vorgabe kann zu einer relativ langen Vakanz führen; dies ist nicht ganz unproblematisch, insbesondere wenn das Gemeindepräsidium davon betroffen ist. Aufgrund der zwingenden kantonalen Regelung besteht für die Gemeinde jedoch kein Gestaltungsspielraum mehr. Welche Frist zwischen Bekanntwerden der Vakanz und der Durchführung der Ersatzwahl angemessen ist, ergibt sich aus den erforderlichen Vorlaufzeiten für die ordnungsgemässe Durchführung der Wahl sowie den kantonalen Vorgaben zu den Abstimmungsterminen (vgl. Art. 30b E-GPR). Der Entscheid liegt nicht im Belieben des Gemeindevorstandes.

Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Die Bestimmung zur Publikation in der geltenden Gemeindeverfassung wurde weitgehend übernommen. Da neu ein zweiter Wahlgang ohnehin in der Regel erst nach neun Wochen nach dem ersten stattfindet (siehe Art. 4 hiervor) ist die kurze Frist von zehn Tagen gemäss Abs. 3 des geltenden Rechts nicht mehr notwendig. Dass Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen, veröffentlicht werden müssen, ergibt sich aus Art. 15 GV.

Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Im Vergleich zum geltenden Recht wurden die Zustellungsmodalitäten verändert und grundsätzlich dem kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 24 GPR). Der Vollständigkeit halber sei zu bemerken, dass andere Gemeinden auch noch Bestimmungen zur Stimmabgabe enthalten. Dies erscheint mit Art. 26a E-GPR nicht mehr notwendig, weil dort die Stimmabgabe in kommunalen Angelegenheiten explizit geregelt wird. Wie sich aus Art. 1 E-GPR ergibt, gilt dieses Gesetz auch für die Abstimmungen in der Gemeindeversammlung. Die Zustellung der Abstimmungsunterlagen für die Gemeindeversammlung erfolgte bislang zwei Wochen vorher. Auf eine Sonderregelung soll jedoch aus Gründen der Einheitlichkeit verzichtet werden. Zu den Abstimmungsunterlagen gehört jeweils auch die entsprechende Vorlage.

Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

Diese Bestimmung wurde an die besser verständliche Regelung im kantonalen Recht angepasst (vgl. Art. 38 GPR). Die Regelung in Abs. 2 dient der Transparenz und Rechtssicherheit; sie ist aber nicht zwingend notwendig (subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts). Die Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen ist in Art. 15 und 16 GPR geregelt.

Art. 8 Publikation der Resultate

Keine Bemerkungen

Art. 9 Rechtsmittel

Eine sehr allgemeine Umschreibung der Rechtsmittel auf kommunaler Ebene wird nicht als zweckmässig erachtet. Ein innerkommunales Rechtsmittel rechtfertigt sich wohl nur in den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen (entspricht der Regelung auf kantonaler Ebene, vgl. Art. 95 Abs. 1 GPR). Absatz 2: Die Regelung der Fristen ergibt sich aus dem kantonalen Recht; diese geht der Regelung in der Gemeindeverfassung vor. Absatz 3: Hinsichtlich der Anfechtung von Entscheiden der Gemeindekanzlei gilt die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 53 GV.

Art. 10 Erwerbung

Keine Bemerkungen

Art. 11 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

III. Wahlen

Für die Wahlen ist zu beachten, dass Art. 19a ff. E-GPR neu ein Anmeldeverfahren für Wahlvorschläge festlegt, sofern eine Gemeinde für die kommunale Wahl die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat. Die kantonale Regelung ist umfassend und abschliessend, weshalb diesbezüglich keine Ergänzungen im kommunalen Recht notwendig sind.

Art. 12 Wahlen

Keine Bemerkungen

Art. 13 Wahlvorschläge

Die Bestimmung verweist auf Art. 19a ff. E-GPR. Bei Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei kommunalen Wahlen ist dies zwingend. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ergeben sich bereits aus dem kantonalen Recht; sie dienen jedoch der Transparenz gegenüber den Stimmberechtigten in der Gemeinde. Die Anforderungen an den gültigen Vorschlag ergeben sich aus Art. 19c und 19d E-GPR. Absatz 3 ergibt sich bereits aus Art. 19a Abs. 3 E-GPR und somit aus dem Verweis in Abs. 1. Eine ausdrückliche Erwähnung rechtfertigt sich dadurch, dass die Anmeldung bislang wohl keine Auswirkung auf die Wählbarkeit hatte. Die Regelung dient daher der Rechtssicherheit und der Transparenz.

Art. 14 Stille Wahl

Wird auf kommunaler Ebene ein Anmeldeverfahren eingeführt, so drängt sich auch die Möglichkeit von Stillen Wahlen auf. Denn in diesem Fall sind nur noch vorgeschlagene Personen wählbar. Die Frage der politischen Legitimation verliert dadurch an Bedeutung. Die Regelung orientiert sich weitgehend am kantonalen Recht. Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, damit eine Stille Wahl möglich ist. Die beiden Bedingungen sind kumulativ. Litera a lässt eine Stille Wahl entgegen dem kantonalen Recht auch zu, wenn sich weniger Kandidierende anmelden als Sitze zu vergeben sind. Dies ist aufgrund des Anmeldeverfahren, und der damit verbundenen Rechtswirkung sachgerecht. In diesem Fall findet anschliessend eine Ersatzwahl statt. Litera b nimmt auf die Ausschlussgründe nach Art. 23 GV und die Regelung in Art. 16 GPR Bezug. Liegen Ausschlussgründe vor, so muss die Wahl durchgeführt werden.

Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

Diese Bestimmung wurde im Wesentlichen aus dem kantonalen Recht übernommen (vgl. Art. 39 GPR) und soll gewährleisten, dass nicht regelmässig zwei Wahlgänge notwendig sind bei Gesamterneuerungswahlen. Die Erfahrung zeigt, dass zweite Wahlgänge kaum zu Veränderungen führen und ein Mehrwert des bisherigen Systems nicht erkennbar ist. Mit der neuen Berechnung des absoluten Mehrs wie beim Kanton sollen Wahlen in der Regel mit einem Wahlgang möglich sein. Präzisiert wurde in Abs. 4, wer die Losziehung durchführen soll. Die Einzelheiten zur Losziehung werden in der Verordnung geregelt.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

a) Ausschlussgründe

Absatz 1 bezieht sich auf gleichzeitige Wahl als Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates. In diesem Fall entscheidet die Anzahl Stimmen über die Wahl. Die Bestimmung gilt nicht für die Wahl ins Gemeindepräsidium und den Gemeindevorstand, da es sich hierbei gemäss Art. 12 GPR um zwei verschiedene Wahlen handelt.

Absatz 2 bezieht sich auf folgende Konstellationen:

- gleichzeitige Wahl von Personen im Ausschlussverhältnis ins Gemeindepräsidium bzw. in den Gemeindevorstand (lit. a)
- gleichzeitige Wahl von Personen im Ausschlussverhältnis in den Gemeindevorstand (Präsidium oder Mitglied) und Gemeinderat (lit. b)
- Aufgrund der Volkswahl der Mitglieder der GPK ist die Regelung entsprechend zu ergänzen (lit. c).

Bei solchen (gleichzeitigen) Wahlen in verschiedenen Wahlgängen ist die Stimmenzahl kein taugliches Kriterium, da die Umstände nicht vergleichbar sind (z.B. Kampfwahl ins Präsidium, unbestrittene Wahl für die weiteren Vorstandsmitglieder).

Absatz 3 bezieht sich auf folgende Konstellationen:

- die Wahl im ersten bzw. zweiten Wahlgang;
- bei Ersatzwahlen.

Die Regelung wäre auch anwendbar, wenn an der bisherigen Staffelung der Wahlen festgehalten würde. In diesem Fall könnte allerdings auf Abs. 2 verzichtet werden. Die Nennung der Gemeindeverfassung bei den Verweisen ist erforderlich, da sich der Verweis sonst auf das GPR beziehen würde.

Art. 17 b) Unvereinbarkeiten

Keine Bemerkungen

Art. 18 Annahme der Wahl und Amtsgelübde

Neu wird der Grundsatz betreffend Amtsgelübde im Gesetz über die politischen Rechte festgehalten, da dies für alle Mitglieder eines Gemeindeorgans im Sinn von Art. 20 Ziff. 2 bis 5 GV gilt. Die Modalitäten sollen weiterhin auf Verordnungsstufe bzw. Stufe Geschäftsordnung geregelt werden. Es wird offengelassen, in welcher Geschäftsordnung die Regelung

erfolgt. Aufgrund der Volkswahl der Mitglieder der GPK wird Abs. 2 entsprechend ergänzt. Da kein anderer Erlass genannt wird, bezieht sich der Verweis in Abs. 3 auf das GPR.

IV. Initiative

Diese Artikel konkretisieren Art. 10 bis 12 GV. Bislang enthielt die Verfassung nur punktuell Regelungen zum Ablauf. Der aktuelle Entwurf fällt ausführlicher aus und orientiert sich an Art. 54 ff. und 73 ff. GPR.

Art. 19 Unterschriftenlisten

Keine Bemerkungen

Art. 20 Vorprüfung

Hier findet nur eine formelle Prüfung statt. Die Prüfung betreffend eine allfällige Ungültigkeit gemäss Art. 11 GV erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste, Publikation

Keine Bemerkungen

Art. 22 Unterschrift

Keine Bemerkungen

Art. 23 Einreichung

Dass die eingereichten Unterschriftenlisten nicht eingesehen werden können, stellt eine Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip dar. Diese ist sinnvoll, um die Meinungsfreiheit der einzelnen Personen zu schützen. Das kantonale Recht sieht diese Ausnahme ebenfalls vor (Art. 60 GPR). Dem Initiativkomitee, welches sozusagen als Verfahrensbeteiligte angesehen wird, wird jedoch die Einsicht gewährt. Dieses muss überprüfen können, ob sie mit dem Entscheid des Gemeindevorstands betreffend Zustandekommen einverstanden ist.

Art. 24 Zustandekommen

Massgebend für die Stimmberechtigung bzw. die Gültigkeit der Unterschrift ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenbogen bzw. der Kontrolle. Allfällige Todesfälle oder Wegzüge nach dem Unterschreiben der Initiative gehen sozusagen zu Lasten des Initiativkomitees.

Art. 25 Behandlung und Abstimmung

Für die Behandlung und Abstimmung kann auf das kantonale Recht verwiesen werden; eine eigene Regelung drängt sich nicht auf. Der ausdrückliche Verweis rechtfertigt sich, weil in Art. 12 Abs. 5 Satz 2 GV die gesetzliche Regelung für Einzelheiten vorsieht. Eine allfällige Ungültigerklärung der Initiative erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. Art. 11 Abs. 3 GV) gestützt auf einen Antrag des Gemeindevorstandes; eine ausdrückliche Regelung ist nicht erforderlich.

Art. 26 Rückzug

Die Regelung entspricht dem kantonalen Recht (vgl. Art. 62 GPR). Die Aufnahme einer Bestimmung rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz. Die Botschaft des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat hält bereits fest, wann die Volksabstimmung stattfinden soll. Die Formulierung in Abs. 2 trägt diesem Umstand Rechnung.

V. Fakultatives Referendum

Diese Artikel konkretisieren Art. 13 bis 15 GV. Bislang enthielt die Verfassung nur punktuell Regelungen zum Ablauf. Der aktuelle Entwurf regelt die für das fakultative Referendum spezifischen Aspekte und verweist im Übrigen auf die vergleichbaren Bestimmungen zur Volksinitiative.

Art. 27 Unterschriftenliste

Keine Bemerkungen

Art. 28 Ergänzende Bestimmungen

Der Verweis bezieht sich mangels der Nennung eines anderen Erlasses auf das GPR.

Art. 29 Rückzug

Keine Bemerkungen

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Diese Artikel setzen Art. 22 GV um. Sie orientieren sich an der Regelung in anderen Gemeinden sowie Art. 48 ff. GPR.

Art. 30 Einleitung, Instruktion

Keine Bemerkungen

Art. 31 Untersuchung

Keine Bemerkungen

Art. 32 Amtseinstellung

Keine Bemerkungen

Art. 33 Entscheid

Keine Bemerkungen

Art. 34 Rechtsmittel

Keine Bemerkungen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Ausführungsbestimmungen

Keine Bemerkungen

Art. 36 Inkrafttreten

Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass dieses Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn die Totalrevision der Gemeindeverfassung vom Volk nicht akzeptiert wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hängen stark mit der revidierten Verfassung zusammen und würden für sich alleine keinen Sinn machen. Mit der Verfassungsrevision werden zahlreiche Bestimmungen von der Verfassung auf die Gesetzesstufe verschoben. Um Unklarheiten bei einer Annahme der Verfassung und Ablehnung des Gesetzes zu vermeiden, drängt sich eine entsprechende Übergangsbestimmung in der Verfassung auf, wonach die davon betroffenen Regelungen weitergelten, bis die gesetzliche Regelung vorliegt.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Hinweis: Streng formell sollte die Aufhebung separat durch den Gemeinderat beschlossen werden und nicht Teil des Gesetzes sein. Wichtig ist, dass das Regulativ formell aufgehoben wird.

8 Anhänge (reiner Verfassungs- bzw. Gesetzestext)

8.1 Verfassung der Gemeinde St. Moritz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde St. Moritz ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

1. Bildung;
2. Finanzen und Steuern;
3. Gesundheit;
4. Infrastruktur und Energie;
5. Kultur, Sport und Freizeit;
6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
7. Raumordnung und Umwelt;

8. Soziale Sicherheit;
9. Verkehr;
10. Volkswirtschaft, Tourismus und Forschung;
11. Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5 c) Auslagerung

¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region Maloja erfüllt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 6 Amtssprache

Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 8 Wählbarkeit

¹ In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.

Art. 9 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie

- die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.

B. Volksinitiative

Art. 10 Gegenstand und Form

¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.

Art. 11 Ungültigkeit

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;
- b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 12 Verfahren

¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert neun Monaten seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert eines Jahres seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.

³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert eines Jahres seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Jeder Initiative kann ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

⁵ Die Fristen von Abs. 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden. Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

C. Referendum

Art. 13 Obligatorisches Referendum

¹ Der Gemeindeversammlung unterliegen obligatorisch:

1. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
2. Festsetzung des Steuersatzes für die Liegenschaftensteuer;
3. Genehmigung des Budgets der Gemeinde sowie der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung.

² Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:

1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
2. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
4. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
5. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 2'000'000 ausmacht;
6. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
7. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als

50 Jahre beträgt;

8. Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;
9. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
10. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung;
11. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;
12. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.

³ Der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorbereitet worden sind.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Auf Verlangen von mindestens 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
4. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 150'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
5. Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 ausmacht;
6. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 150'000 bis CHF 500'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;
7. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
8. Bewilligung von Nachtragskrediten von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand.

² Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 15 Verfahren fakultatives Referendum

¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Referendumsbegehren zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 16 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Volksabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 17 Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. Weitere politische Rechte

Art. 18 Petitionsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

Art. 19 Anfrage

In der Gemeindeversammlung kann jede stimmberechtigte Person Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft hat zeitnah zu erfolgen. Sie kann auf die nächste Gemeindeversammlung verschoben oder auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 20 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Gemeinderat;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. die Schulkommission.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

³ Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten gilt die Amtsdauerbeschränkung nicht.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Ausschlussgründe

¹ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Schulkommission.

³ Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen bei einer gleichzeitigen Wahl.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

¹ Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

² Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 angehören.

Art. 25 Ausstandsgründe

¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:

- a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;
- c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.

² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.

³ Die Haftung für Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 27 Protokollführung

Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 29 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung oder in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.

Art. 30 Gemeindeversammlung

a) Einberufung, Botschaft und Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeindevorstand gibt Zeitpunkt und Traktanden der Gemeindeversammlung mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

² Die Botschaft für die Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Stimmberechtigten zugestellt und auf der Internetseite der Gemeinde publiziert werden.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 31 b) Verfahren

¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.

² Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.

³ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt.

⁴ Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 32 Wiedererwägung

¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

² Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Gemeinderat

Art. 33 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern.

² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt

aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.

² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35 b) Rechtsetzung

¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.

² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 36 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss bzw. den Steuersatz fest und genehmigt die Jahresrechnung.

² Abschliessend beschliesst er über:

1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000 für den gleichen Gegenstand;
3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 ausmacht;
4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als CHF 50'000 bis CHF 150'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
5. Zusatzkredite von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
6. Nachtragskredite von mehr als CHF 100'000 bis CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand;
7. die Genehmigung von gebundenen Ausgaben für mehrjährige Projekte von mehr als CHF 5'000'000;
8. Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen im Rahmen des Grundstückserwerbskontos;

9. Genehmigung der Jahresrechnung der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung.

Art. 37 d) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

1. seine Organe und Kommissionen;
2. vier Mitglieder der Schulkommission;
3. die Mitglieder der Kommissionen nach Massgabe der Gesetzgebung;
4. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht;
5. die mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde und der unselbstständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung zu beauftragende Revisionsstelle;
6. weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 38 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Woche vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 39 Stellung der Ratsmitglieder

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen. Änderungen sind umgehend zu melden.

Art. 40 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

D. Gemeindevorstand

Art. 41 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.

³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Art. 42 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 43 Stellung der Vorstandsmitglieder

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.

² Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. Bei Amtsantritt hat jedes

Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

³ Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.

⁴ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

Art. 44 Beschlussfassung

¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig. Die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

Art. 45 Aufgaben **a) Grundsatz**

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.

² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Ihm obliegen insbesondere:

1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung;
2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;
3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;
4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;

5. Beurteilung von Beschwerden gemäss Art. 53;
6. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

Art. 46 b) Rechtsetzung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 47 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.

³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:

1. nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 500'000 pro Jahr;
2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 150'000 pro Jahr und pro Gegenstand;
3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 100'000 ausmacht;
4. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
5. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 50'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
6. Zusatzkredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
7. Nachtragskredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand;
8. budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr zu beschliessen.

Art. 48 d) Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.

Art. 49 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und leitet die Gemeindeversammlung. Das Gemeindepräsidium umfasst sowohl die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung als auch die Vertretung der Gemeinde nach aussen.

² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindevorschafterin oder dem Gemeindevorschafter bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 50 Departemente

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.

² Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche der Departemente in seiner Geschäftsordnung.

³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 51 Geschäftsführung

a) Allgemein

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.

³ Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.

⁴ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

Art. 52 b) In dringenden Fällen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

² Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

Art. 53 c) Verwaltungsbeschwerde

Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 54 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Wahlen werden als Gesamtwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.

³ Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 55 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.

² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.

³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

F. Schulkommission

Art. 56 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Schulkommission besteht aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.

² Die Schulkommission konstituiert sich selber.

Art. 57 Aufgaben

¹ Der Schulkommission obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Organisation, Leitung und Überwachung des Schulbetriebes.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

IV. Finanzen

Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 59 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.

Art. 60 Eigentum

Das Gemeindevermögen ist Eigentum der politischen Gemeinde. Dabei wird zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

V. Bürgergemeinde

Art. 61 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

³ Die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 29 Abs. 2 und 3) treten zusammen mit dem entsprechenden Ausführungsgesetz in Kraft.

Art. 63 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7, Art. 26, Art. 27, Art. 29a Abs. 2 Ziff. 3-5, Art. 30, Art. 32, Art. 34 sowie Art. 58 - 63 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 weiter.

Art. 64 Behörden

¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Art. 24 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verfassung in den Gemeindevorstand oder den Gemeinderat gewählt wurden.

Art. 65 Unselbständige öffentliche Betriebe der Gemeinde

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten Art. 72 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 2 und 3 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz vom 9. Juli 1978 weiter.

8.2 Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
- c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 3 Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindekanzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden wie folgt im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer statt:

- a) im Juni die Wahl des Gemeindepräsidiums;
- b) im September die übrigen Wahlen.

³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.

⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Art. 8 Publikation der Resultate

Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) gegen den Entscheid der Gemeindeganzlei betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

² Die Beschwerde gemäss Abs. 1 lit. a und b ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

³ Die Beschwerde gemäss Abs. 1 lit. c ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung einzureichen.

⁴ Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 10 Erwahrung

Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindekanzlei.

Art. 11 Inkrafttreten

Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erwahrung in Kraft.

III. Wahlen

Art. 12 Wahlen

¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.

² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 13 Wahlvorschläge

¹ Für die kommunalen Wahlen gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht. Die Gemeindekanzlei ist für die rechtzeitige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde verantwortlich.

² Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Er muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 14 Stille Wahl

¹ Bei allen kommunalen Wahlen ist eine Stille Wahl möglich.

² Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn:

- a) die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt und
- b) keine Ausschlussgründe zwischen einzelnen vorgeschlagenen Personen für gleichzeitig stattfindende Wahlen vorliegen.

³ Die Gemeindekanzlei entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter **a) Ausschlussgründe**

¹ Werden mehrere Personen in der gleichen Wahl bzw. im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Werden mehrere Personen am gleichen Tag in Behörden gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die:

- a) als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird;
- b) in den Gemeindevorstand gewählt wird;
- c) in den Gemeinderat gewählt wird.

³ Wird eine Person in eine Behörde gewählt, der bereits eine Person angehört,

zu der ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vorliegt, so ist die Wahl ungültig. Dies gilt auch, wenn ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vorliegt.

Art. 17 b) Unvereinbarkeiten

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 18 Annahme der Wahl und Amtsgelübde

¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Schulkommission legen ein Amtsgelübde ab. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.

IV. Initiative

Art. 19 Unterschriftenlisten

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem

Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Art. 20 Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 22 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 23 Einreichung

Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 24 Zustandekommen

¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 25 Behandlung und Abstimmung

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 26 Rückzug

¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

² Der Rückzug ist bis zehn Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 27 Unterschriftenliste

¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat;
- b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendum teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 28 Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren gelten Art. 23 bis 26 sinngemäss.

Art. 29 Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 30 Einleitung, Instruktion

¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.

² Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 31 Untersuchung

¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Amtseinstellung

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

Art. 33 Entscheid

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 34 Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Regulativ des Gemeinderates für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen vom 17. Juni 1966 (RB 3.3) aufgehoben.

Gemeindeverwaltung St. Moritz
Via Maistra 12
7500 St. Moritz
www.gemeinde-stmoritz.ch

Gammeter Media AG, St. Moritz / Scuol

Gut-zum-Druck

Bitte angeben:

Auflage:

Für den erteilten Auftrag danken wir Ihnen bestens und senden Ihnen anbei einen Probedruck. Dieser ist für das Layout und den Text, nicht aber für den Druck und dessen Farbe massgebend. Wir bitten Sie, das Gut-zum-Druck nach genauer Prüfung zu unterzeichnen und zusammen mit dem Original zurückzusenden. Eventuelle Korrekturen sind genau und deutlich anzubringen, da bei einer Unterlassung jede Verantwortung abgelehnt werden müsste.



Gammeter Media Tel. 081 837 90 90